Deutscher Bundestag **Drucksache 20/15078**
20. Wahlperiode 28.02.2025

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 24. Februar 2025 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	*Nummer der Frage*
Beckamp, Roger (AfD)	15
Benkstein, Barbara (AfD)	45
Bochmann, René (AfD)	2, 46
Brandenburg, Jens, Dr. (Rhein-Neckar) (FDP)	16
Bünger, Clara (Gruppe Die Linke)	33
Dağdelen, Sevim (Gruppe BSW)	3, 4
Donth, Michael (CDU/CSU)	47
Erndl, Thomas (CDU/CSU)	34
Griewel, Fabian (FDP)	48
Hahn, André, Dr. (Gruppe Die Linke)	17
Helferich, Matthias (fraktionslos)	18
Herbst, Torsten (FDP)	37
Hunko, Andrej (Gruppe BSW)	42
Huy, Gerrit (AfD)	9, 10, 11
Jurisch, Ann-Veruschka, Dr. (FDP)	19, 20
Kaufmann, Malte, Dr. (AfD)	21, 22
Kleinwächter, Norbert (AfD)	38
Köhler, Lukas, Dr. (FDP)	5, 6
Komning, Enrico (AfD)	23, 24, 25
Konrad, Carina (FDP)	54, 55
Kotré, Steffen (AfD)	41
Lange, Ulrich (CDU/CSU)	49
Latendorf, Ina (Gruppe Die Linke)	12, 40
Müller, Sepp (CDU/CSU)	43
Nestle, Ingrid, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	50
Oppelt, Moritz (CDU/CSU)	51
Pellmann, Sören (Gruppe Die Linke)	26
Peterka, Tobias Matthias (AfD)	27, 28, 52
Pilsinger, Stephan, Dr. (CDU/CSU)	44
Plum, Martin, Dr. (CDU/CSU)	36
Redder, Volker, Dr. (FDP)	29, 30
Rohwer, Lars (CDU/CSU)	31
Schiller, Manfred (AfD)	39
Schmidt, Eugen (AfD)	35
Schmidt, Jan Wenzel (AfD)	13, 56
Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	14
Seidler, Stefan (fraktionslos)	53
Sichert, Martin (AfD)	32
Warken, Nina (CDU/CSU)	7, 8
Zippelius, Nicolas (CDU/CSU)	1

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Seite

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

Zippelius, Nicolas (CDU/CSU) 1

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

Bochmann, René (AfD) 1
Dağdelen, Sevim (Gruppe BSW) 2, 4
Köhler, Lukas, Dr. (FDP) 5, 6
Warken, Nina (CDU/CSU) 7

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

Huy, Gerrit (AfD) 8, 9
Latendorf, Ina (Gruppe Die Linke) 9
Schmidt, Jan Wenzel (AfD) 10
Schmidt, Stefan
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 11

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

Beckamp, Roger (AfD) 12
Brandenburg, Jens, Dr.
(Rhein-Neckar) (FDP) 12
Hahn, André, Dr. (Gruppe Die Linke) 13
Helferich, Matthias (fraktionslos) 14
Jurisch, Ann-Veruschka, Dr. (FDP) 15
Kaufmann, Malte, Dr. (AfD) 16, 17
Komning, Enrico (AfD) 17, 18
Pellmann, Sören (Gruppe Die Linke) 19
Peterka, Tobias Matthias (AfD) 19, 20
Redder, Volker, Dr. (FDP) 21, 22
Rohwer, Lars (CDU/CSU) 22
Sichert, Martin (AfD) 23

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

Bünger, Clara (Gruppe Die Linke) 24
Erndl, Thomas (CDU/CSU) 25
Schmidt, Eugen (AfD) 26

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

Plum, Martin, Dr. (CDU/CSU) 27

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

Herbst, Torsten (FDP) 27
Kleinwächter, Norbert (AfD) 28
Schiller, Manfred (AfD) 28

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Latendorf, Ina (Gruppe Die Linke) 29

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Kotré, Steffen (AfD) 29

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

Hunko, Andrej (Gruppe BSW) 30
Müller, Sepp (CDU/CSU) 31
Pilsinger, Stephan, Dr. (CDU/CSU) 31

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

Benkstein, Barbara (AfD) 32
Bochmann, René (AfD) 33
Donth, Michael (CDU/CSU) 34
Griewel, Fabian (FDP) 34
Lange, Ulrich (CDU/CSU) 35
Nestle, Ingrid, Dr.
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 35
Oppelt, Moritz (CDU/CSU) 37
Peterka, Tobias Matthias (AfD) 38
Seidler, Stefan (fraktionslos) 38

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Konrad, Carina (FDP) 38, 39

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Schmidt, Jan Wenzel (AfD) 40

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter **Nicolas Zippelius** (CDU/CSU)

Wie viel der 2024 eingeplanten Mittel (33,3 Mio. Euro) „zur Stärkung der Entwicklung und Produktion von Computerspielen in Deutschland“ im Bundeskanzleramt, wurden im Rahmen des „Press Start: Gründerstipendium Games“ aufgewendet, sind die übrigen Mittel bereits in den Games-Fördertopf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) zurückgeflossen (bitte dabei die Höhe dieses Fördertopfes des BMWK für 2025 angeben)?

Antwort der Staatsministerin Claudia Roth vom 25. Februar 2025

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) stellte im Haushaltsjahr 2024 rd. 8,5 Mio. Euro für die Förderung des Projekts „Press Start: Gründungsstipendium Games“ zur Verfügung. Darüber hinaus sollen 2025 rd. 17,5 Mio. Euro in die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) in Abstimmung mit BKM entwickelte neue „Games-Förderung des Bundes“ fließen. Die Höhe des Fördertopfes des BMWK für die Games-Förderung kann aktuell noch nicht benannt werden, da der Haushalt 2025 noch nicht beschlossen wurde.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

2. Abgeordneter **René Bochmann** (AfD)

Ist es richtig, dass Deutschland immer noch erhebliche Mengen russischen Flüssigerdgases über andere EU-Länder kauft, unter anderem 58 Ladungen russisches LNG im französischen Hafen Dünkirchen durch das Energieunternehmen SEFE, obwohl die Bundesregierung direkte Lieferungen von russischem Treibstoff ablehnt, und wenn ja, welche Mengen waren dies in den Jahren 2023 und 2024?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann vom 27. Februar 2025

Für die Anlandung von russischem LNG gibt es in der Europäischen Union keine rechtlichen Beschränkungen. Insofern ist es möglich, dass auch deutsche Unternehmen an europäischen Häfen russisches LNG anlanden.

Die heutige SEFE (Securing Energy for Europe GmbH inklusive Tochtergesellschaften), die sich aktuell im Eigentum des Bundes befindet, vereinbarte bereits 2015 einen Vertrag mit dem russischen Hersteller Yamal Trade Pte Ltd. Damals war die SEFE noch Teil des russischen Gazprom-Konzerns und firmierte als Gazprom Germania. Aus diesem Altvertrag ergeben sich Abnahmeverpflichtungen der SEFE, gemäß derer Vertragsvolumen auch dann bezahlt werden müssten, wenn sie nicht abgenommen werden. Bliebe die Abnahme aus, könnte Russland das LNG auf dem Weltmarkt verkaufen und so ein zweites Mal für dieselben LNG-Mengen Einnahmen generieren. Der Vertrag wird erfüllt, für die Abnahme des LNGs nutzt die SEFE-Gruppe LNG-Terminals in Frankreich.

Wohin an europäischen LNG-Terminals regasifiziertes Gas in Europa weitergeleitet wird, kann im Binnenmarkt nicht nachvollzogen werden.

Die Bundesregierung hat sichergestellt, dass kein russisches LNG an deutschen LNG-Terminals direkt angelandet wurde und wird.

3. Abgeordnete **Sevim Dağdelen** (Gruppe BSW)

Wie verteilt sich der in der 20. Legislaturperiode bis zum aktuellen Stichtag genehmigte Gesamtwert der Rüstungsexporte auf die in den Bundesländern ansässigen Antragsteller (bitte die Rüstungsexporte nach den jeweiligen Genehmigungswerten der Bundesländer unter Angabe der Genehmigungswerte für Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter auflisten; sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen angeben)?

Antwort des Staatssekretärs Bernhard Kluttig vom 21. Februar 2025

Bei den Angaben für Genehmigungswerte aus dem Jahr 2025 handelt es sich um vorläufige Zahlen, die sich durch Berichtigungen und Fehlerkorrekturen noch ändern können.

Die fragengegenständlichen Genehmigungswerte für die 20. Legislaturperiode beziehen sich auf den Zeitraum vom 26. Oktober 2021 bis zum 13. Februar 2025 und ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Bundesland	**Güterklasse**	**Wert in Euro**
Baden-Württemberg		11.642.989.360
	davon:	
	Kriegswaffen	5.754.321.494
	Sonstige Rüstungsgüter	5.888.667.866
Bayern		8.279.810.663
	davon:	
	Kriegswaffen	4.289.296.545
	Sonstige Rüstungsgüter	3.990.514.118
Berlin		60.378.868
	davon:	
	Kriegswaffen	-
	Sonstige Rüstungsgüter	60.378.868

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Bundesland	**Güterklasse**	**Wert in Euro**
Brandenburg		247.540.108
	davon:	
	Kriegswaffen	-
	Sonstige Rüstungsgüter	247.540.108
Bremen		1.157.438.329
	davon:	
	Kriegswaffen	182.047.482
	Sonstige Rüstungsgüter	975.390.847
Hamburg		194.257.636
	davon:	
	Kriegswaffen	198.000
	Sonstige Rüstungsgüter	194.059.636
Hessen		228.715.538
	davon:	
	Kriegswaffen	3.940.000
	Sonstige Rüstungsgüter	224.775.538
Mecklenburg-Vorpommern		79.468.109
	davon:	
	Kriegswaffen	25.077.000
	Sonstige Rüstungsgüter	54.391.109
Niedersachsen		10.811.033.947
	davon:	
	Kriegswaffen	8.744.890.642
	Sonstige Rüstungsgüter	2.066.143.305
Nordrhein-Westfalen		1.616.116.889
	davon:	
	Kriegswaffen	487.470.402
	Sonstige Rüstungsgüter	1.128.646.487
Rheinland-Pfalz		417.914.251
	davon:	
	Kriegswaffen	153.905.874
	Sonstige Rüstungsgüter	264.008.377
Saarland		10.438.537
	davon:	
	Kriegswaffen	-
	Sonstige Rüstungsgüter	10.438.537
Sachsen		187.246.038
	davon:	
	Kriegswaffen	-
	Sonstige Rüstungsgüter	187.246.038

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Bundesland	**Güterklasse**	**Wert in Euro**
Sachsen-Anhalt		51.938.548
	davon:	
	Kriegswaffen	-
	Sonstige Rüstungsgüter	51.938.548
Schleswig-Holstein		4.295.354.499
	davon:	
	Kriegswaffen	3.139.334.881
	Sonstige Rüstungsgüter	1.156.019.618
Thüringen		204.004.626
	davon:	
	Kriegswaffen	28.479.034
	Sonstige Rüstungsgüter	175.525.592
Gesamt		39.485.394.238
	davon:	
	Kriegswaffen	22.808.961.354
	Sonstige Rüstungsgüter	16.676.432.884

4. Abgeordnete **Sevim Dağdelen** (Gruppe BSW)

In Höhe welchen Gesamtwertes wurden im Jahr 2025 bis zum aktuellen Stichtag der Beantwortung der Frage Einzelgenehmigungen für den Export von Rüstungsgütern erteilt (bitte neben dem Gesamtwert auch die jeweiligen Gesamtwerte im Jahr 2025 für Kriegswaffen, sonstigen Rüstungsgütern und Sammelausfuhrgenehmigungen sowie auch die jeweiligen Gesamtwerte im Jahr 2025 für sechs Hauptempfängerländern gehörenden Länder auflisten; sofern eine endgültige Auswertung für den Zeitraum noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen angeben), und wie verteilt sich der Gesamtwert von 2025 auf die Gruppe der EU-Länder, NATO- und gleichgestellten Länder, Drittländer sowie Entwicklungsländer (bitte zusätzlich auch getrennt für Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter auflisten)?

Antwort des Staatssekretärs Bernhard Kluttig vom 21. Februar 2025

Bei den Angaben für Genehmigungswerte aus dem Jahr 2025 handelt es sich um vorläufige Zahlen, die sich durch Berichtigungen und Fehlerkorrekturen noch ändern können. Zudem hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz 2023 über das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle Maßnahmen zur deutlichen Beschleunigung der Verwaltungsprozesse in der Exportkontrolle erlassen. Danach erfolgt ein Großteil der Lieferungen von Rüstungsgütern in EU-, bestimmte NATO- und NATO-gleichgestellte Länder sowie enge Partnerländer seit dem 1. September 2023 nicht mehr im Verfahren von Einzelgenehmigungen, sondern insbesondere auf der Grundlage der Allgemeinen Genehmigung

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Nummer 33 (AGG 33). Die Veröffentlichung von Einzelgenehmigungswerten allein bildet aus diesem Grund das Genehmigungsgeschehen nicht vollständig ab und bietet daher keine repräsentative und belastbare Datengrundlage für die Bewertung des Genehmigungsbildes insgesamt. Die Werte von Lieferungen auf Grundlage der AGG 33 werden mittels nachträglicher Meldungen erhoben, soweit bereits vorliegend werden diese in die Gesamtbetrachtung einbezogen und nachfolgend kumuliert mit den Einzelgenehmigungswerten ausgewiesen.

Der kumulierte Gesamtwert der im Zeitraum 1. Januar 2025 bis 13. Februar 2025 erteilten Einzelgenehmigungen für die endgültige Ausfuhr von Rüstungsgütern und den vorliegenden Meldewerten der AGG 33 beträgt 483.492.740 Euro (davon Kriegswaffen 312.968.431 Euro, sonstige Rüstungsgüter 170.524.309 Euro [davon 25.589.352 Euro Meldewerte AGG 33]); davon entfallen allein 238.421.945 Euro und damit 49 Prozent auf die Ukraine. Der kumulierte Wert für Ausfuhren in EU-, NATO- und NATO-gleichgestellte Länder beträgt 214.634.760 Euro (davon Kriegswaffen 128.262.367 Euro, sonstige Rüstungsgüter 86.372.393 Euro [davon 25.133.622 Euro Meldewerte AGG 33]), dies entspricht einem Anteil von 44 Prozent des kumulierten Gesamtwertes. Der kumulierte Wert für Ausfuhren in Drittländer beträgt 268.857.980 Euro (davon Kriegswaffen 184.706.064 Euro, sonstige Rüstungsgüter 84.151.916 Euro – davon 455.730 Euro Meldewerte AGG 33), davon entfallen 239.442.148 Euro auf die Republik Korea, Singapur und die Ukraine, dies entspricht einem Anteil von 89 Prozent des Wertes aller Ausfuhren in Drittländer. Somit entfallen 29.415.832 Euro und damit ein Anteil von sechs Prozent des kumulierten Gesamtwertes auf sonstige Drittländer. Der Wert für Ausfuhren in Entwicklungsländer beträgt 243.220.707 Euro (davon Kriegswaffen 183.457.829 Euro, sonstige Rüstungsgüter 59.762.878 Euro), davon entfallen 238.421.945 Euro und damit 98 Prozent auf die Ukraine.

Die sechs Länder mit den höchsten kumulierten Gesamtwerten für Rüstungsgüter im Zeitraum 1. Januar 2025 bis 13. Februar 2025 waren: Griechenland (19.128.201 Euro), Japan (68.667.279 Euro), Niederlande (34.991.039 Euro), Schweden (29.409.906 Euro), Schweiz (39.257.373 Euro) und die Ukraine (238.421.945 Euro).

Im Zeitraum 1. Januar 2025 bis 13. Februar 2025 wurden Sammelausfuhrgenehmigungen für die endgültige Ausfuhr von Rüstungsgütern im Gesamtwert von 1.287.115.777 Euro erteilt.

5. Abgeordneter **Dr. Lukas Köhler** (FDP)

In wie vielen Fällen ersetzte im Jahr 2024 eine im Rahmen der Bundesförderung Effiziente Gebäude bezuschusste Heizungsanlage eine alte Heizungsanlage auf Basis Erneuerbarer Energien (Wärmepumpe, Biomasse-Heizung), und welche Kosten gingen damit einher?

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann vom 24. Februar 2025

Im Jahr 2024 wurden insgesamt 195.885 Zusagen für die Förderung von Wärmeerzeugern nach der Förderfähigkeit der Förderrichtlinie Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) – Einzelmaßnahmen erteilt. Dabei verteilen sich die Zusagen wie folgt:

– 6.916 Zusagen für solarthermische Anlagen,

– 26.807 Zusagen für Biomasseheizungen,

– 151.094 Zusagen für Wärmepumpen und

– 11.068 Zusagen für weitere Wärmeerzeuger.

Das Gesamtzusagevolumen beläuft sich auf 3,1 Mrd. Euro.

Eine Aussage zu den Kosten für den Bundeshaushalt kann erst nach Vorlage der Verwendungsnachweise getroffen werden.

In 124.486 Fällen wurde der Klimageschwindigkeitsbonus beantragt. Die Zusagen für den Klimageschwindigkeitsbonus belaufen sich auf 651 Mio. Euro.

In der systemischen Förderung nach den Richtlinien der BEG für Wohngebäude und Nichtwohngebäude wurden im Jahr 2024:

– 1.573 Biomasseheizungen und

– 12.253 elektrisch betriebene Wärmepumpen gefördert.

Bei lediglich 1.149 Sanierungen auf ein Effizienzhausniveau wurden keine Maßnahmen am Wärmeerzeuger durchgeführt. Das Gesamtzusagevolumen von 2,1 Mrd. Euro bezieht sich auf die Förderung der Sanierungen auf die Effizienzhausniveaus und nicht nur auf den Tausch des Wärmeerzeugers.

Der Bundesregierung liegen keine detaillierten Daten bezüglich aller ausgetauschten Wärmeerzeuger vor. Alle Antragstellenden, die den Klimageschwindigkeits-Bonus beantragt haben (knapp 80 Prozent) haben in der Regel einen alten fossilen Wärmeerzeuger ausgetauscht, der Bonus wird insbesondere für den Austausch von Gasheizungen gewährt, die älter als 20 Jahre sind.

6. Abgeordneter **Dr. Lukas Köhler** (FDP)

Wie viel CO_2 wird, unter besonderer Berücksichtigung der Wirkungsweise des Europäischen Emissionshandels, nach Erkenntnissen der Bundesregierung eingespart, wenn eine im Rahmen der Bundesförderung Effiziente Gebäude bezuschusste Heizungsanlage eine bestehende Heizungsanlage auf Basis Erneuerbarer Energien (Wärmepumpen, Biomasse-Heizung) ersetzt?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann vom 24. Februar 2025

Energie- und Treibhausgas-Emissionseinsparungen nach Energieträger sind in der externen Evaluation der Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) aufgeführt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Die Evaluationen sind hier veröffentlicht: www.energiewechsel.de/KAENEF/Redaktion/DE/Dossier/BEG/beg-fachinformation.html.

Die Evaluation für das Förderjahr 2023 soll voraussichtlich im Frühjahr 2025 veröffentlicht werden.

7. Abgeordnete **Nina Warken** (CDU/CSU)

Wirkt sich die vorläufige Haushaltsführung des Bundes auf die Bewilligung von Anträgen für das kommunale Energiemanagement im Rahmen der Kommunalrichtlinie aus, und ist die Entscheidung der Projektträger-gGmbH „Zukunft – Umwelt – Gesellschaft“ (ZUG), die zu bewilligenden Projektlaufzeiten nicht vor dem 1. Oktober 2025 beginnen zu lassen, für die Bundesregierung mit Blick auf eine angestrebte klimaneutrale Kommunalverwaltung bis zum Jahr 2040, wie es beispielsweise das Land Baden-Württemberg anstrebt, angemessen und alternativlos?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann vom 24. Februar 2025

Als sogenannte Fortsetzungsmaßnahme gemäß Artikel 111 des Grundgesetzes kann die Förderung und Bewilligung von Anträgen im Rahmen der Kommunalrichtlinie und damit von Anträgen im Förderschwerpunkt Energiemanagement auch während der vorläufigen Haushaltsführung erfolgen. Entsprechend werden seit dem Jahresbeginn 2025 kontinuierlich Anträge, darunter auch für das kommunale Energiemanagement, bewilligt. Bewilligungen stehen allerdings grundsätzlich unter Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Diese stehen während einer vorläufigen Haushaltsführung derzeit nur eingeschränkt zu Verfügung.

Daher wird der Projektträger „Zukunft – Umwelt – Gesellschaft“ (ZUG) bei Anträgen, deren Bearbeitung in den kommenden Monaten erfolgt, mit den Antragsstellern einen Projektbeginn nicht vor dem 1. Oktober 2025 abstimmen. Dies dient insbesondere der Planungssicherheit der Antragssteller, da auf diese Weise kurzfristige Verzögerungen des Laufzeitbeginns vermieden werden können. Kommunen können so den Weg zur klimaneutralen Kommunalverwaltung verlässlich planen.

8. Abgeordnete **Nina Warken** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, dass es bereits in den Jahren 2023/2024 zu einem Antragsstau des Programms zur Förderung des kommunalen Energiemanagements im Rahmen der Kommunalrichtlinie (KRL) gekommen ist, und wurden Maßnahmen getroffen, um dem entgegenzusteuern, und wenn ja, welche?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann vom 24. Februar 2025

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) unterstützt Kommunen und kommunale Akteure mit der Kommunalricht-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

linie (KRL) dabei, ihre Emissionen nachhaltig zu senken. Das Förderprogramm mit seinen Zuschüssen für strategische und investive Klimaschutzmaßnahmen stößt dabei seit seiner Einführung auf großes Interesse, was zu einem kontinuierlich hohen Antragseingang und entsprechenden Bearbeitungszeiten führt, wovon auch der Förderschwerpunkt 4.1.2 Implementierung und Erweiterung eines Energiemanagements betroffen ist.

Der vom BMWK beauftragte Projektträger „Zukunft – Umwelt – Gesellschaft“ (ZUG), hat zahlreiche Schritte eingeleitet, um auf diese Entwicklungen zu reagieren und die Bearbeitung zu beschleunigen. Hierzu zählt u. a. die Verschlankung von Verfahren, die papierlose Antragstellung mittels TAN-Verfahren und der Aufbau von Personal. Diese Maßnahmen machen sich zunehmend bemerkbar und haben dazu geführt, dass die Anzahl an bewilligten Anträgen im Förderschwerpunkt 4.1.2 Implementierung und Erweiterung eines Energiemanagements kontinuierlich zunimmt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

9. Abgeordnete **Gerrit Huy** (AfD)

Wie viele Mittel sind in der 20. Legislaturperiode bis heute (bzw. bis zu dem Datum, zu dem diese Angaben vorliegen) von der Bundesregierung an politische Stiftungen oder Verbände abgeflossen (bitte die Zahlungen nach Ressort inklusive Bundeskanzleramt aufschlüsseln und bei Gesamtzahlungen an einen Empfänger über 500.000 Euro bitte den Empfänger angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 25. Februar 2025

Zur Beantwortung des Fragenteils mit Bezug auf politische Stiftungen wurde als „politische Stiftungen“ dabei, analog zu durch die Bundesregierung in der Vergangenheit beantworteten Fragen (z. B. Bundestagsdrucksache 20/14407), die parteinahen politischen Stiftungen aufgefasst. Die beigefügte Tabelle (Anlage 1) stellt die Mittelabflüsse, aufgeteilt nach Empfänger und Ressort, dar.[1]

In Bezug auf die von Ihnen erfragten Mittelabflüsse an „politische [...] Verbände“ ist der Bundesregierung eine Beantwortung der Frage aufgrund der unspezifischen Fragestellung nicht möglich, da eine Abgrenzung der in Frage kommenden Verbände nicht leistbar und daher eine zielgerichtete Abfrage nach bestimmten Verbänden unmöglich ist. Eine Vollständigkeit der Angaben kann ohne konkrete Bezeichnung von Verbänden somit nicht sichergestellt werden.

1 Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/15078 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

10. Abgeordnete **Gerrit Huy** (AfD)

Wie viele Mittel sind in der 20. Legislaturperiode bis heute (bzw. bis zu dem Datum, zu dem diese Angaben vorliegen) von der Bundesregierung an Organisationen, welche sich nach eigenen Angaben dem Thema Umwelt oder Klima widmen, abgeflossen (bitte die Zahlungen nach Ressorts inklusive Bundeskanzleramt aufschlüsseln und die zehn Organisationen mit den höchsten Gesamtzuwendungen angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 25. Februar 2025

Eine Beantwortung durch die Bundesregierung kann aufgrund der unspezifischen Fragestellung nicht erfolgen. In Bezug auf „Organisationen, welche sich nach eigenen Angaben dem Thema Umwelt oder Klima widmen“ handelt es sich nicht um durch die Bundesregierung auswertbare Kategorie.

11. Abgeordnete **Gerrit Huy** (AfD)

Wie viele Mittel sind in der 20. Legislaturperiode bis heute (bzw. bis zu dem Datum, zu dem diese Angaben vorliegen) von der Bundesregierung abgeflossen an Organisationen, welche sich nach eigenen Angaben dem Thema Antifaschismus oder Kampf gegen Rechts widmen (bitte die Zahlungen nach Ressorts inklusive Bundeskanzleramt aufschlüsseln und die zehn Organisationen mit den höchsten Gesamtzuwendungen angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 25. Februar 2025

Eine Beantwortung durch die Bundesregierung kann aufgrund der unspezifischen Fragestellung nicht erfolgen. In Bezug auf „Organisationen, welche sich nach eigenen Angaben dem Thema Antifaschismus oder Kampf gegen Rechts widmen“ handelt es sich nicht um durch die Bundesregierung auswertbare Kategorie.

12. Abgeordnete **Ina Latendorf** (Gruppe Die Linke)

Welche Position vertritt die Bundesregierung zu dem Anfang Februar 2025 öffentlich bekannt gewordenen Verkauf und zu den Versteigerungen von Grund und Boden aus Flächen der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG) in Mecklenburg-Vorpommern vor dem Hintergrund des Moratoriums, BVVG-Flächen vorerst nicht weiter zu veräußern (www.nordkurier.de/regional/hagenow/warum-land-aus-mv-in-hamburg-unter-den-hammer-kommt-3305389)?

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 25. Februar 2025

Auf Grundlage des Auftrags aus dem Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode, landwirtschaftlich genutzte Flächen der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BWG) künftig nicht mehr zu verkaufen, sondern zu verpachten, vorrangig an nachhaltig bzw. ökologisch wirtschaftende Betriebe, haben Bund und Länder gemeinsam neue Verpachtungsgrundlagen für die BWG unterzeichnet. Die Flächenmanagementgrundsätze 2024 (FMG 2024) gelten seit dem 12. April 2024 und sehen die grundsätzliche Verpachtung der Flächen sowie die Vergabe durch öffentliche Ausschreibung und anhand eines Punktesystems vor, das – in Verbindung mit dem finanziellen Gebot – Kriterien der Agrarstruktur und Nachhaltigkeit bewertet.

Flurstücke, die aufgrund ihrer Struktur und Lage für eine nachhaltige beziehungsweise ökologische Flächenbewirtschaftung im Sinne der FMG 2024 keinen Beitrag leisten, können im Rahmen von öffentlichen Ausschreibungen und Auktionen privatisiert werden. Es handelt sich dabei lediglich um Kleinst-, Rest- und Splitterflurstücke, an deren Bestandhaltung kein öffentliches Interesse besteht.

13. Abgeordneter **Jan Wenzel Schmidt** (AfD)

Welche Finanzierungsquellen stehen für migrationsbezogene Leistungen in Deutschland zur Verfügung, und wie verteilen sich die Kosten zwischen Bund, Ländern, Kommunen und anderen Akteuren?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 28. Februar 2025

Eine Beantwortung der Frage durch die Bundesregierung kann aufgrund der unspezifischen Fragestellung nicht erfolgen. Bei „migrationsbezogenen Leistungen“ handelt es sich nicht um eine feststehende, klar abgrenzbare Begrifflichkeit und auch nicht um eine auswertbare Kategorie.

Im Übrigen gilt gemäß § 8 der Bundeshaushaltsordnung BHO der Grundsatz der Gesamtdeckung. Daher dienen alle Einnahmen als Deckungsmittel für alle Ausgaben. Eine Abgrenzung der verwendeten Mittel nach Herkunft ist daher grundsätzlich nicht möglich.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

14. Abgeordneter **Stefan Schmidt** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Liegen der Bundesregierungen Berechnungen dazu vor, wie hoch die jährlichen Steuermindereinnahmen in den Jahren 2026 bis 2029 wären, wenn Speisen in der Gastronomie mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 Prozent besteuert würden, und wenn ja, mit welchem Ergebnis (bitte die Gesamtsumme sowie die volle Jahreswirkung, als auch die Kassenwirkung für die Jahre 2026 bis 2029 angeben und die Mindereinnahmen für Bund, Länder und Gemeinden aufschlüsseln), und hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, wie sich der ermäßigte Steuersatz auf das Konsumverhalten der Menschen und die Umsätze in der Speisegastronomie auswirken würde, und wenn ja, wie lauten diese?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 27. Februar 2025

Die Ergebnisse für die Berechnung der Steuermindereinnahmen bei Einführung einer ermäßigten Umsatzbesteuerung von Speisen in der Gastronomie können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Umsatzsteuermindereinnahmen bei Einführung einer ermäßigten Umsatzbesteuerung von Speisen in der Gastronomie:

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung[1)]	Kassenwirkung				
	im Erstjahr 2026	2026	2027	2028	2029	Summe der Kassenjahre 2026 bis 2029
	in Mio. Euro					
Insgesamt	–3.615	–3.075	–3.710	–3.820	–3.935	–14.540
davon						
Bund	–1.909	–1.624	–1.959	–2.017	–2.078	–7.678
Länder	–1.634	–1.389	–1.677	–1.727	–1.778	–6.571
Gemeinden	–72	–62	–74	–76	–79	–291

1) Wirkung für den ersten vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.

Bei der Schätzung der Mindereinnahmen wurden keine Verhaltensanpassungen berücksichtigt.

Erkenntnisse zu den gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen einer solchen Steuersatzänderung auf das Konsumverhalten und damit die Umsätze in der Speisengastronomie in der Zukunft liegen der Bundesregierung nicht vor. Der Konsumeffekt eines ermäßigten Steuersatzes wäre unter anderem davon abhängig, inwieweit die Steuersatzsenkung über die Preise weitergegeben würde.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

15. Abgeordneter **Roger Beckamp** (AfD)

Wurde die öffentliche Aufforderung durch Peter Fischer, damaliger Sportfunktionär und Präsident von „Eintracht Frankfurt“, gewaltsam in die Wohnhäuser von Millionen von deutschen Wählern einzubrechen, diesen in deren Gesichter zu schlagen und in deren Gesichter zu „kotzen“ (Peter Fischer: „Rennt denen die Türen ein, und die Toren [!] ein. Gebt ihnen Ohrfeigen, kotzt ihnen ins Gesicht! Es ist mir scheißegal!“ www.youtube.com/watch?v=TiXON6WXVoU) durch den Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) nach Kenntnis der Bundesregierung erfasst, und wenn ja, auf welche Weise (bitte mit Tatzeit, Tatort, Sachverhalt, verwirklichte Straftatbestände, Zähldelikt, Phänomenbereich, allen Ober- und Unterthemenfeldern, allen Angriffszielen, dem Datum der erstmaligen Aufnahme der Tat in die PMK-Datenbank, dem Sachverhalt wie in Anlage 1 auf Drucksache 20/5470 und, soweit möglich, mit einer eindeutigen Vorgangsnummer oder anderen Identifikationsnummer angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 25. Februar 2025

Eine Recherchierbarkeit des Sachverhalts im Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) ist auf Grundlage der übermittelten Sachverhaltsdarstellung nicht möglich. Personenbezogene Daten – wie z. B. Namen – werden in der einschlägigen Datenbank LAPOS (Lagebild Auswertung Politisch motivierter Straftaten) aufgrund datenschutzrechtlicher Erfordernisse nicht gespeichert und sonstige konkrete Angaben, die eine Identifizierung des Sachverhalts ermöglichen könnten (z. B. zum potenziellen Tatort), werden in der Fragestellung nicht genannt.

16. Abgeordneter **Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar)** (FDP)

Wie ist die in Deutschland gängige Verwaltungspraxis bei der Anerkennung der Geburtsurkunde eines in Österreich geborenen Kindes von zwei deutschen, in Deutschland lebenden Frauen in gleichgeschlechtlicher Ehe, die nach österreichischem Abstammungsrecht beide als leibliche Mütter in die Geburtsurkunde des Kindes eingetragen wurden, und werden bei der Übertragung der Daten in ein deutsches Geburtenregister beide nach österreichischem Recht als leibliche Mütter geführten Personen als solche auch in Deutschland anerkannt (bitte erläutern und begründen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 28. Februar 2025

Die Bundesregierung verweist darauf, dass das parlamentarische Fragerecht nicht der Beantwortung allgemeiner Rechtsfragen dient. Ebenso ist darauf hinzuweisen, dass nach Artikel 83 des Grundgesetzes das Personenstandsrecht von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt wird, sodass für Fragen zur Verwaltungspraxis in den Ländern der Bund nicht zuständig ist.

Dessen ungeachtet kann folgende Auskunft gegeben werden: Damit die Eintragung einer im Ausland stattgefundenen Geburt in ein deutsches Geburtenregister erfolgen kann, müssen zunächst die Voraussetzungen der Nachbeurkundung einer Geburt nach § 36 des Personenstandsgesetzes (z. B. deutsche Staatsangehörigkeit des Kindes) vorliegen.

Bei Vorlage einer ausländischen öffentlichen Urkunde in einem Fall mit grenzüberschreitendem Bezug ist grundsätzlich zu prüfen, welches Recht welchen Staates auf den Sachverhalt Anwendung findet. Die für die Abstammung maßgebliche Kollisionsregel ist Artikel 19 des Einführungsgesetzbuches zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Danach unterliegt die Abstammung dem Recht des Staates, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder im Verhältnis zu jedem Elternteil dem Recht des Staates, dem dieser Elternteil angehört, oder bei verheirateten Müttern dem Recht des Staates, dem die allgemeinen Wirkungen der Ehe unterliegen. Kommt danach die Anwendung unterschiedlicher Rechte in Betracht, ist nach der Rechtsprechung dasjenige Recht maßgeblich, das dem Kind zum frühesten Zeitpunkt Eltern zuordnet.

Ist danach österreichisches Recht anwendbar und sind nach österreichischem Recht beide Frauen Mutter des Kindes, können beide Frauen als Mutter des Kindes ins Geburtenregister eingetragen werden. Aus dem Geburtenregistereintrag kann wiederum eine Geburtsurkunde ausgestellt werden. Unterliegt die Abstammung hingegen deutschem Recht, ist Mutter eines Kindes die Person, die das Kind geboren hat (§ 1591 BGB). Die Ehefrau der Mutter kann die Elternstellung nach geltendem deutschen Recht nur durch Adoption erwerben.

17. Abgeordneter **Dr. André Hahn** (Gruppe Die Linke)

Beabsichtigt die Bundesregierung ernsthaft erst die Ergebnisse der laufenden Untersuchungsverfahren beim Deutschen Turner-Bund e. V. (DTB) und beim Schwäbischen Turnerbund abzuwarten, auch wenn sie erst in mehreren Monaten vorliegen könnten, bevor sie selbst hinsichtlich der aktuellen Missbrauchsvorwürfe am Olympiastützpunkt Stuttgart und im DTB tätig wird (siehe Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 19 auf Bundestagsdrucksache 20/14538), und inwieweit beabsichtigt die Bundesregierung analog zu Überlegungen der Landesregierung von Baden-Württemberg, Fördermittel des Bundes für den DTB einzufrieren (siehe „Politik macht Druck im Turnskandal: Zuschüsse sollten eingefroren werden“ in Sportschau vom 13. Februar 2025)?

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 24. Februar 2025

Jeder einzelne Vorfall von Gewalt im Sport ist entsetzlich und erschüttert das Vertrauen in den Sport, seine Strukturen und Akteure. Athletinnen und Athleten müssen ihren Sport ohne Angst vor physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt ausüben können.

Die Zuständigkeit für die Fach- und Rechtsaufsicht über handelnde Personen ebenso wie Disziplinarrechte, Anhörungsrechte und Entscheidungen über etwaige organisatorisch-strukturelle Maßnahmen liegt bei den verantwortlichen Arbeitgebern und Sportverbänden, hier insbesondere dem Deutschen Turnerbund (DTB) und dem Schwäbischen Turnerbund.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) wird die vom DTB angekündigte und eingeleitete Untersuchung und die Einsetzung eines Expertenrates aufmerksam verfolgen.

Zu den Überlegungen der Landesregierung von Baden-Württemberg, Fördermittel des Bundes für den DTB einzufrieren, liegen der Bundesregierung keine weiterführenden Informationen vor. Rahmenbedingungen und Förderstrukturen beim Bund und bei den Ländern unterscheiden sich grundlegend.

Die Vorfälle zeigen auf, dass es – wie im Koalitionsvertrag der aktuellen Regierung vorgenommen – unverändert und grundsätzlich Bedarf für die gemeinschaftliche Einrichtung einer unabhängigen Stelle durch Bund, Länder und organisierten Sport gibt, die sich um neutrale Untersuchung und Aufklärung von Fällen interpersonaler Gewalt im Sport kümmern kann.

18. Abgeordneter **Matthias Helferich** (fraktionslos)

Sind jemals Mittel des Bundeshaushaltes unmittelbar oder mittelbar über eine Förderung der Open Knowledge Foundation Deutschland zur Finanzierung der Unternehmungen und IT-Produkte bzw. IT-Anwendungen des Softwareentwicklers Travis Brown (vgl. dazu: https://travisbrown.dev; https://prototypefund.de/project/archivindex-builder/) verausgabt worden, und nutzen Bundesministerien oder Behörden im Geschäftsbereich der Bundesregierung diese IT-Produkte bzw. IT-Anwendungen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 27. Februar 2025

Der Zuwendungsempfänger „Open Knowledge Foundation“ wurde gefördert, jedoch ist nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelbar, wie viel dieser Mittel mittelbar an den Softwareentwickler Travis Brown (weiter)geflossen sind.

Die Bundesministerien oder Behörden im Geschäftsbereich der Bundesregierung nutzen keine IT-Produkte oder Anwendungen von Travis Brown.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

19. Abgeordnete **Dr. Ann-Veruschka Jurisch** (FDP)

Wie ist der aktuelle Stand der Anwendungshinweise zur Umsetzung des Staatsangehörigkeitsmodernisierungsgesetzes (StARModG), und welche bisherigen Erfahrungen hat die Bundesregierung bei der Bearbeitung von Einbürgerungsanträgen gemacht, insbesondere im Hinblick auf Verzögerungen und die Einbürgerungsgebühr?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 25. Februar 2025

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) hat den Ländern zu den wichtigsten durch das Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (StARModG) vom 22. März 2024 eingeführten Neuregelungen eine partielle erste Handreichung übersandt.

Derzeit werden die Vorläufigen Anwendungshinweise des BMI zum Staatsangehörigkeitsgesetz (VAH-StAG) vollständig überarbeitet. Der Prozess der vollständigen Überarbeitung der VAH-StAG wird voraussichtlich im ersten Quartal 2025 abgeschlossen sein. Die Anwendungshinweise werden dann auf der Homepage des BMI veröffentlicht.

Nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes (Artikel 83, 84 GG) führen die Länder das Staatsangehörigkeitsrecht als eigene Angelegenheit aus. Entscheidungen zu staatsangehörigkeitsrechtlichen Fragen treffen die örtlich zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörden, die dabei den Weisungen der ihnen übergeordneten Behörden des jeweiligen Landes unterliegen. Aus diesem Grund hat die Bundesregierung keine eigenen Erfahrungen bei der Bearbeitung von Einbürgerungsanträgen, auch nicht im Hinblick auf Verzögerungen und die Einbürgerungsgebühr.

20. Abgeordnete **Dr. Ann-Veruschka Jurisch** (FDP)

Welche konkreten Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um sicherzustellen, dass das europäische Biometriesystem für Kurzzeitreisende (EES), dessen Einführung ursprünglich für November 2024 geplant war, nun spätestens im Frühjahr 2025 tatsächlich in Betrieb genommen wird und weitere Verzögerungen vermieden werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 26. Februar 2025

Trotz erheblicher Bemühungen der Mitgliedstaaten, der Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Recht (eu-LISA) und der Europäischen Kommission (KOM) selbst konnte das zentrale Entry-Exit-System (EES-System) die notwendige Betriebsreife für eine Inbetriebnahme im vierten Quartal 2024 nicht erreichen. Um den Start des Systems zu ermöglichen, hat die Bundesregierung gezielt Maßnahmen ergriffen, die eine stabile und planbare Einführung sicherstellen. Aktuell wird eine von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Anpassungsverordnung für eine stufenweise Inbetriebnahme des EES-Systems

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

verhandelt. Die Initiative für diesen Vorschlag ging von der Bundesregierung in enger Kooperation mit Frankreich und den Niederlanden aus. Angesichts der fehlenden Betriebsreife des Zentralsystems und dem mit einer flächendeckenden Inbetriebnahme von EES verbundenen hohen Risiko von Beeinträchtigungen der Systemverfügbarkeit und -stabilität sowie den daraus resultierenden langen Wartezeiten bei den Grenzkontrollen war eine stufenweise Inbetriebnahme zwingend erforderlich, um den Start des EES nicht noch weiter zu verzögern. Die besondere Bedeutung dieser Initiative ergibt sich daraus, dass Deutschland, Frankreich und die Niederlande gemeinsam rund 40 Prozent des EES-betroffenen Reiseaufkommens abdecken.

Die Bundesregierung unterstützt den verhandelten Kompromiss uneingeschränkt und wird die Erklärung zur Betriebsbereitschaft in gebotener Frist verabschieden, um weitere Verzögerungen bei der Inbetriebnahme zu vermeiden.

Die weitere Zeitplanung zum Abschluss des Gesetzesvorhabens sowie die Haltung seitens des Europäischen Parlaments zu dem Verordnungsvorschlag sind derzeit nicht bekannt, so dass der konkrete Zeitpunkt der stufenweisen Inbetriebnahme des EES noch nicht feststeht. Die Bundesregierung hat mit hoher Intensität daran gearbeitet, den technischen Betriebsstart des EES zu ermöglichen. Insbesondere wurde die Zusammenarbeit mit eu-LISA und anderen Mitgliedstaaten, insbesondere Frankreich und den Niederlanden, intensiviert. Die nationalen Systeme sind für eine stufenweise Inbetriebnahme des EES bereit. Gleichzeitig ist auch das von eu-LISA verantwortete Zentralsystem für die Umsetzung vorbereitet.

21. Abgeordneter **Dr. Malte Kaufmann** (AfD)

Inwiefern hat die Bundesregierung die Forderung des Deutschen Bundestages (bezugnehmend auf den Entschließungsantrag auf Bundestagsdrucksache 20/14698) umgesetzt, wonach „Personen, die vollziehbar ausreisepflichtig sind, nicht mehr auf freiem Fuß sein dürfen“ und „unmittelbar in Haft genommen werden müssen“, um Anschläge wie in München am 13. Februar 2025 zu vermeiden, bei dem der Attentäter ein afghanischer Asylbewerber ist, dessen Asylantrag abgelehnt wurde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 26. Februar 2025

Der Vollzug des Aufenthaltsrechts sowie damit verbunden auch der Themenbereich der Abschiebungshaft liegen grundsätzlich in der Zuständigkeit der Länder. Aufgrund der vom Grundgesetz festgelegten Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern nimmt die Bundesregierung zu Sachverhalten, welche die Länder betreffen, keine Stellung.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

22. Abgeordneter **Dr. Malte Kaufmann** (AfD)

Gedenkt die Bundesregierung, die im Entschließungsantrag der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/14698 enthaltenen Forderungen zur Regulierung der Einwanderungspolitik sowie zur „Verschärfung des Aufenthaltsrechts für Straftäter und Gefährder“ umzusetzen, und wenn ja, wann, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 27. Februar 2025

Eine Umsetzung der in der Bundestagsdrucksache genannten Maßnahmen könnte nur erfolgen, soweit sie mit höherrangigem Recht vereinbar wäre. Im Übrigen ist eine Umsetzung wegen des Ablaufs der Legislaturperiode nicht möglich.

23. Abgeordneter **Enrico Komning** (AfD)

Unter welchen Voraussetzungen erfolgen Zurückweisungen von Migranten an den deutschen Außengrenzen, und welche Wirkung hat die Zurückweisung nach Kenntnis der Bundesregierung für weitere Einreiseversuche?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 28. Februar 2025

Zurückweisungen von Drittstaatsangehörigen im Sinne der Fragestellung richten sich nach Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/399 (Schengener Grenz-kodex) bei Nichterfüllung der gesetzlichen Einreisevoraussetzungen des Artikels 6 Absatz 1 des Schengener Grenzkodexes und § 15 des Aufenthaltsgesetzes.

Schutzbegehrende Drittstaatsangehörige werden grundsätzlich an die zuständige Erstaufnahmeeinrichtung im Inland zum Zwecke der Prüfung asylrechtlicher Be-lange einschließlich etwaiger Überstellungen in andere EU-Mitgliedstaaten nach Maßgabe der Dublin-III-Verordnung weitergeleitet.

Im sogenannten Flughafenasylverfahren erfolgen Zurückweisungen nach § 18a Absatz 3 des Asylgesetzes, sofern der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt wird.

Sofern die Person versuchte, unter Nutzung falscher oder verfälschter Dokumente einzureisen, ist ein Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Absatz 1 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes zu erlassen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

24. Abgeordneter **Enrico Komning** (AfD)

Welche Maßnahmen (Identitätsfeststellung, Registrierung, Datenspeicherung) werden im Falle einer Zurückweisung getroffen, um eine anderweitige Einreise zu verhindern bzw. bei einem weiteren Einreiseversuch von der Zurückweisung Kenntnis zu erlangen und um sich ein Bild über einen nachhaltigen Erfolg oder Misserfolg von Zurückweisungen machen zu können?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 28. Februar 2025

Die Identität von Drittstaatsangehörigen soll durch erkennungsdienstliche Maßnahmen gesichert werden, u. a. wenn sonstige Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass die Personen erneut unerlaubt einreisen wollen (§ 49 Absatz 5 Nummer 1 oder 2 des Aufenthaltsgesetzes). Zur Sicherung der Identität gehören neben der Speicherung personenbezogener Daten auch die Speicherung von Lichtbildern und der Abdruck aller zehn Finger. Sofern Pass- oder Passersatzdokumente vorliegen, werden diese ebenfalls im Ausländerzentralregister gespeichert. Das Verfahren bei identitätsüberprüfenden, -feststellenden und -sichernden Maßnahmen ist in § 89 des Aufenthaltsgesetzes geregelt.

Mit dem Rückführungsverbesserungsgesetz wurde zudem der Tatbestand über den Erlass eines Einreise- und Aufenthaltsverbots gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes erweitert. Ein Einreise- und Aufenthaltsverbot ist nunmehr auch zu erlassen, wenn eine Zurückweisung (Einreiseverweigerung) aufgrund der Nutzung/Vorlage falscher oder verfälschter Dokumente erfolgt. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot ist nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Einzelfalls zu befristen (§ 11 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes). In diesen Fällen wird die Person für die Dauer des zeitlich befristeten Einreise- und Aufenthaltsverbots entsprechend im polizeilichen Informationssystem (INPOL) zur Einreiseverweigerung und, sofern die Einreiseverweigerung über eine Schengen-Außengrenze vollzogen wurde, dem Schengener Informationssystem (SIS) ausgeschrieben.

Darüber hinaus erfolgt im Rahmen der Sachbearbeitung die Speicherung von sachverhaltsrelevanten Daten im Vorgangsbearbeitungssystem @rtus-Bund der Bundespolizei, sodass die Bundespolizei im Falle einer (erneuten) Feststellung eine unverzügliche Recherche durchführen kann.

25. Abgeordneter **Enrico Komning** (AfD)

Liegen Erkenntnisse der Bundesregierung darüber vor, wie viele Migranten trotz einer Zurückweisung danach anderweitig eingereist sind?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 28. Februar 2025

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. In der Polizeilichen Eingangsstatistik werden entsprechende Daten nicht erhoben.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

26. Abgeordneter **Sören Pellmann** (Gruppe Die Linke)

Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl an Auslandsdeutschen, an die Briefwahlunterlagen für die Bundestagswahl 2025 verschickt wurden, und liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über die Anzahl der zurückgesendeten Briefwahlunterlagen, die bis zum 23. Februar 2025 im entsprechenden Wahlamt eingingen und mitgezählt wurden vor, und wenn ja, wie lauten diese?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 27. Februar 2025

Die Bundeswahlleiterin wurde seitens der Gemeindebehörden über 213.699 Eintragungen von Auslandsdeutschen in ein Wählerverzeichnis unterrichtet (Stand: 25. Februar 2025). Diese Zahl ist noch nicht endgültig, dürfte sich jedoch nur noch geringfügig verändern.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über die Zahl der zurückgesandten Briefwahlunterlagen aus dem Ausland vor. Die wahlrechtlichen Vorschriften sehen eine gesonderte Erfassung der Stimmen von Auslandsdeutschen nicht vor. Ihre per Briefwahl abgegebenen Stimmen werden mit den übrigen Briefwahlstimmen ausgezählt.

27. Abgeordneter **Tobias Matthias Peterka** (AfD)

Wie viele Strafverfahren wurden in den Jahren 2024 und 2025 bisher aufgrund von Verstößen gegen die durch die Bundespolizei erlassenen Allgemeinverfügungen zum Verbot des Mitführens von gefährlichen Gegenständen betreffend Bahn bzw. S-Bahn insgesamt eingeleitet (Antwort bitte nach Waffengattung aufgliedern), und wie viele der Tatverdächtigen waren hierbei nicht-deutsche Staatsbürger (vgl. www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/waffenverbotszone-wirksamkeit-100.html, zuletzt abgerufen am 19. Februar 2025)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 25. Februar 2025

Statistische Daten im Sinne der Fragestellung liegen derzeit nicht vor.

Alternativ könnten die Daten über eine händische Recherche der relevanten Sachverhalte im Vorgangsbearbeitungssystem der Bundespolizei erhoben werden. Dazu müsste jeder Vorgang der insgesamt 1.376 auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes festgestellten Waffendelikte (Gesamtzahl für das Jahr 2024 und Januar 2025) einzelnen betrachtet werden. Eine nachtägliche händische Recherche in dem Vorgangsbearbeitungssystem der Bundespolizei sowie anschließende gesonderte statistische Erfassung und Auswertung würde aufgrund der unterschiedlich zu prüfenden Parameter je Vorgang mindestens 15 Minuten in Anspruch nehmen. Hierdurch ergibt sich rechnerisch ein Mehraufwand von mehr als 344 Arbeitsstunden zur Beantwortung dieser Frage. Aus den vorgenannten Gründen sowie der Anzahl des für diese Recher-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

che befähigten sowie verfügbaren Personals und unter Berücksichtigung der mit der Beantwortung der Schriftlichen Frage einhergehenden Fristen wird dieser Rechercheaufwand als nicht zumutbar eingestuft.

28. Abgeordneter **Tobias Matthias Peterka** (AfD)

Wie viele Personen sind in den Bundesministerien in den Jahren 2013 bis 2025 unmittelbar in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, also ohne Probezeit, berufen worden (bitte nach Jahren aufgliedern; vgl. www.welt.de/politik/deutschland/article255479356/Bundesregierung-verbeamtet-320-Mitarbeiter-auf-Lebenszeit-ohne-vorherige-Probezeit.html, zuletzt abgerufen am 21. Februar 2025)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 27. Februar 2025

Nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Bundesbeamtengesetz (BBG) darf zur Beamtin oder zum Beamten auf Lebenszeit nur ernannt werden, wer sich u. a. in einer Probezeit in vollem Umfang bewährt hat. Die Probezeit dauert mindestens drei Jahre (§ 11 Absatz 1 Satz 3 BBG). Die Anrechnung einer gleichwertigen Tätigkeit kann bis zu einer Mindestprobezeit von einem Jahr vorgesehen werden (§ 11 Absatz 1 Satz 4 BBG). Ferner ist die Bundesregierung ermächtigt, Ausnahmen von der Mindestprobezeit zu regeln (§ 11 Absatz 1 Satz 5 BBG). Von dieser Ermächtigung hat sie in § 31 Absatz 3 Bundeslaufbahnverordnung (BLV) Gebrauch gemacht.

Danach kann auch auf die Mindestprobezeit unter bestimmten Voraussetzungen eine hauptberufliche Tätigkeit angerechnet werden (z. B. wenn die hauptberufliche Tätigkeit in der obersten Dienstbehörde, die für die Bewährungsfeststellung zuständig ist, oder in deren Dienstbereich erfolgt ist). Die Anrechnung von hauptberuflichen Tätigkeiten auf die Probezeit steht im Ermessen der zuständigen Behörde. Bei der Ausübung des Ermessens hat die zuständige Behörde auch zu berücksichtigen, ob es Anzeichen auf etwaige Mängel in den bisherigen Tätigkeiten gibt. Übt die zuständige Behörde ihr Ermessen aus und liegen genügend anrechenbare hauptberufliche Tätigkeiten vor, kann im Einzelfall direkt eine Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erfolgen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine vorherige Tätigkeit als Tarifbeschäftige oder Tarifbeschäftigter in der Behörde vorliegt.

Nicht alle Personalverwaltungssysteme ermöglichen eine Auswertung der erfragten Daten, so dass eine Angabe nur zum Teil möglich ist.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Die Anzahl der in der Fragestellung genannten Beamtinnen und Beamten ist – soweit auswertbar – in der nachstehenden Tabelle dargestellt.

Jahr	**Anzahl der Beamtinnen und Beamten die unmittelbar in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen worden sind**
2013	25
2014	41
2015	49
2016	43
2017	72
2018	56
2019	102
2020	120
2021	118
2022	72
2023	148
2024	97
2025 (bis einschließlich 21. Februar)	10

29. Abgeordneter **Dr. Volker Redder** (FDP)

Bis wann ist mit dem vollständigen Aufbau einer Deutschen Verwaltungscloud als Multi-Cloud-Strategie der Öffentlichen Verwaltung (Umsetzung der DVS) zu rechnen (bitte unter konkreter Nennung der noch offenen Meilensteine), und wie viele besetzte Stellen (und nach Kenntnis der Bundesregierung ggf. externen Dienstleistungsstellen-Äquivalente) befassen sich mit dem Aufbau (bitte jeweils aufschlüsseln nach Ressort bzw. – nach Kenntnis der Bundesregierung – externem Dienstleister)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 21. Februar 2025

Am 13. November 2024 wurde auf der 45. Sitzung des IT-Planungsrats beschlossen, dass die Deutsche Verwaltungscloud (DVC) mit Abschluss des Umsetzungsprojekts (ab dem 1. April 2025) in das Produktportfolio des IT-Planungsrats übernommen wird. Bereits heute können Services über die DVC bezogen werden. Der Aufbau und die Weiterentwicklung der DVC ist die kontinuierliche Aufgabe aller föderaler Ebenen. Die Definition eines festen Abschlussdatums ist daher weder angemessen noch sinnvoll. Die Anzahl der Stellen für die DVC ist Teil eines laufenden Beschlussverfahrens. Die entsprechenden Unterlagen werden nach der 46. Sitzung des IT-Planungsrates (26. März 2025) auf den Webseiten des IT-Planungsrates veröffentlicht.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

30. Abgeordneter **Dr. Volker Redder** (FDP)

Wie bewertet die Bundesregierung den erfolgreichen Angriff auf die Cloud-Infrastruktur des Unternehmens Microsoft (s. BSI-Lagebericht der IT-Sicherheit für Deutschland 2024, S. 54), in Verbindung mit den sicherheitspolitischen Erkenntnissen des veröffentlichten CSRB-Berichts (ebd.), und inwiefern hat die Bundesregierung ebenjene Sicherheitsmaßnahmen im Prüfungsprojekt der Microsoft-Cloud-Technologie durch den IT-Rat (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Gruppe Die Linke auf Bundestagsdrucksache 20/12864 zu Frage 8) einfließen lassen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 24. Februar 2025

Die Bundesregierung teilt die Bewertung des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) im Bericht zur Lage der IT-Sicherheit in Deutschland 2024. Auf Grundlage u. a. des Berichts des Cyber Saftey Review Board (CSRB) hat das BSI sich unmittelbar nach dem Vorfall intensiv mit den technischen Hintergründen auseinandergesetzt und Microsoft gemäß § 7a Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSIG) verpflichtet Informationen zu relevanten Schutzmechanismen zu veröffentlichen.

Die Bundesregierung nimmt die im CSRB-Bericht an Microsoft sowie andere Cloud-Anbieter gerichteten empfohlenen Sicherheitsmaßnahmen zur Kenntnis und berücksichtigt diese im Prüfprojekt zur Delos Cloud. Die von Microsoft auf Grundlage des CSRB-Berichts umgesetzten Maßnahmen werden zudem nach Rücksprache mit dem BSI auch in die künftige Delos Cloud übernommen.

31. Abgeordneter **Lars Rohwer** (CDU/CSU)

Welche Zahlen von der sächsischen Außengrenze liegen der Bundesregierung bezüglich Fahndungstreffern und unerlaubten Einreisen seit August 2024 (inklusive) bis heute vor (bitte jeweils monatlich aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 28. Februar 2025

Im Zeitraum vom 1. August 2024 bis 31. Januar 2025 stellte die Bundespolizei im Freistaat Sachsen im Zusammenhang mit einem Grenzübertritt über die landseitigen Grenzen zu Polen und Tschechien insgesamt 2.731 unerlaubt eingereiste Personen und 8.459 Fahndungstreffer fest.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Die erbetenen Daten sind in der nachfolgenden Übersicht dargestellt:

2024					2025
August	September	Oktober	November	Dezember	Januar
Anzahl unerlaubt eingereister Personen					
584	466	510	342	423	406
Anzahl Fahndungstreffer					
1.676	1.575	1.414	1.245	1.019	1.530

Datengrundlage:

Polizeiliche Eingangsstatistik der Bundespolizei (PES).

Die statistischen Daten der PES können sich aufgrund von Nacherfassungen oder notwendigen Maßnahmen zur Qualitätssicherung auch zukünftig geringfügig ändern.

32. Abgeordneter **Martin Sichert** (AfD)

Warum werden nach Kenntnis der Bundesregierung beim „Aktiv-Wettbewerb“ der Bundeszentrale für politische Bildung, der sich in seinem Jubiläumsjahr 2025 unter anderem gegen Antisemitismus richtet (www.bpb.de/veranstaltungen/reihen/aktiv-wettbewerb/aktiv-wettbewerb-2025/), nicht auch explizit zivilgesellschaftliche Projekte gegen Linksextremismus und gegen islamischen Extremismus gesucht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 24. Februar 2025

Mit dem Wettbewerb „Aktiv für Demokratie und Toleranz“ würdigt die Bundeszentrale für politische Bildung (BpB) bundesweit seit 25 Jahren ehrenamtliches Engagement. Der Wettbewerb wurde ins Leben gerufen, um die aktive Zivilgesellschaft in ihrem Engagement gegen Rechtsextremismus, Antisemitismus und Rassismus in den 1990er und 2000er Jahren zu stärken und sichtbar zu machen. Anlässlich des 25jährigen Jubiläums des Aktiv-Wettbewerbs wurden im Jahr 2025 durch die BpB diese Themen gemäß des Entstehungsgedankens des Wettbewerbs festgelegt und entsprechende zivilgesellschaftliche Projekte können sich im Wettbewerb bewerben. Die Ziele des Aktiv-Wettbewerbs sind es, die Vielfalt des zivilgesellschaftlichen Engagements für Demokratie und Toleranz sichtbar zu machen und eine breite Sammlung verschiedener Ansätze, Formate, Zielgruppen und Themen abzubilden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

33. Abgeordnete **Clara Bünger** (Gruppe Die Linke)

Wie wirken sich die von US-Präsident Donald Trump verhängten Sanktionen nach Kenntnis und Einschätzung der Bundesregierung auf die Tätigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) aus, vor dem Hintergrund, dass der Straf- und Völkerrechtsprofessor Kai Ambos davon ausgeht, dass „die Funktionsfähigkeit der Anklagebehörde und des Gerichts“ angesichts der Sanktionen, deren volle Auswirkungen man noch nicht abschätzen könne, „insgesamt auf dem Spiel“ stehe, etwa weil eine Anordnung in Abschnitt 3 des Dekrets jegliche Unterstützung zugunsten der sanktionierten Personen, die an Ermittlungen gegen US-Staatsangehörige sowie gegen Verbündete beteiligt sind, verbiete, was auch Unternehmen im IT- oder Finanzbereich wie Microsoft oder SWIFT betreffe, mit denen die Anklagebehörde momentan eng zusammenarbeite, und welche konkreten Handlungsmöglichkeiten sieht die Bundesregierung, um den Internationalen Strafgerichtshof nun zu unterstützen, wie es die Bundesministerin des Auswärtigen Annalena Baerbock in Reaktion auf die Sanktionen ankündigte (www.lto.de/recht/nachrichten/n/trump-sanktionen-istgh-nach-haftbefehl-netanjahu-einreiseverbote-einfrieren-vermoegenswerte)?

Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann vom 27. Februar 205

Die Bundesregierung ist einer der stärksten Unterstützer des Internationalen Strafgerichtshofs und des Völkerstrafrechts. Dies ist eine Lehre der deutschen Geschichte.

Die Auswirkungen der US-Sanktionen hängen vom Umfang der Listungen ab. Bisher ist der Chefankläger Khan gelistet.

Um den IStGH finanziell zu stärken, haben wir den Jahresbeitrag für 2025 früh vollständig gezahlt. Zudem hat die Deutsche Botschaft Washington über ihre Kontakte unsere Position gegenüber politischen Entscheidungsträgern zum Ausdruck gebracht. Gemeinsam mit 78 anderen Vertragsstaaten des IStGH hat die Bundesregierung am 7. Februar 2025 eine öffentliche Erklärung zur Unterstützung des Gerichtshofs und gegen die Verhängung von Sanktionen abgegeben.

Darüber hinaus sind wir mit unseren europäischen Partnern kontinuierlich im Kontakt, um weitere Schritte zum Schutze des IStGH und seiner Mitarbeiter sowie zur Sicherung seiner Funktionsfähigkeit zu prüfen.

34. Abgeordneter **Thomas Erndl** (CDU/CSU)

Wie viele Visa wurden in den letzten fünf Jahren an aserbaidschanische Staatsbürger ausgestellt (bitte nach Jahr aufschlüsseln sowie um zwischen Touristen- und Arbeitsvisa unterscheiden), und wie viele dieser aserbaidschanischen Visuminhaber haben nach ihrer Einreise nach Deutschland einen Asylantrag gestellt (bitte die Zahlen pro Jahr über den Zeitraum der letzten fünf Jahre angeben)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger vom 24. Februar 2025

Die Zahlen zu weltweit an aserbaidschanische Staatsangehörige erteilten Visa können der folgenden Tabelle entnommen werden:

	Aufenthaltszweck Schengenvisum: Tourismus	Aufenthaltszweck Erwerbstätigkeit
2020**	606	285
2021**	677	594
2022**	3.982	989
2023	8.909	1.380
2024	9.664	1.718

Soweit Angaben zum zweiten Teil der Frage möglich sind, liegen belastbare Erkenntnisse ab dem Jahr 2021 und bis zum Oktober 2024 vor. Zu der Art des Visums im Sinne der Frage liegen keine Erkenntnisse vor. Weitere Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

	Asylerstanträge	davon mit Visum	darunter von Deutschland ausgestellte Visa
Jahr 2021**	268	92	24
Jahr 2022**	1.128	711	285
Jahr 2023	1.544	1.089	491
Jahr 2024 (Jan bis Okt)*	1.301	943	284
Gesamt	4.241	2.835	1.084

* Aufgrund der Berücksichtigung eines dreimonatigen Nacherfassungszeitraums in der VIS-Statistik liegen für das Jahr 2024 nur Daten bis Oktober vor.

** Es wird darauf hingewiesen, dass in diesem Zeitraum covidbedingte Einreisebeschränkungen bzw. pandemiebedingte Zurückhaltung bei Reisen bestanden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

35. Abgeordneter **Eugen Schmidt** (AfD)

In welcher Gesamthöhe hat Deutschland seit der Unterzeichnung des Römischen Statuts finanzielle und etwaige sonstige geldwerte Beiträge an den Internationalen Strafgerichtshof geleistet (bitte zudem einzeln für die Jahre 2002, 2006, 2008, 2010, 2012, 2014, 2016, 2018, 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024 in Euro angeben sowie in Höhe des deutschen Prozentanteils an den entsprechenden Leistungen, die der Internationale Strafgerichtshof insgesamt erhielt, sowohl für die einzelnen aufgeführten Jahre als auch in der Gesamtheit)?

Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann vom 26. Februar 2025

Der Internationale Strafgerichtshof ist eine der größten Errungenschaften des Völkerstrafrechts und wird von mehr als 120 Staaten getragen.

Deutschland ist aufgrund seiner besonderen historischen Verantwortung ein großer Unterstützer des Völkerstrafrechts und des Gerichtshofs, an den es Pflichtbeiträge und freiwillige Beiträge leistet. Die Summe der seit 2002 geleisteten Pflichtbeiträge beträgt 322.206.259 Euro. Die Summe der freiwilligen Beiträge an den ICC-Trust Fund for Victims beträgt 4.435.248 Euro. Die Aufschlüsselungen können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Prozentuale Anteile vor dem Jahr 2016 sind seitens des Gerichtshofs nicht zu erhalten.

Jahr	**Pflichtbeiträge an IStGH in Euro**	**freiwillige Beiträge an ICC-Trust Fund for Victims in Euro**	**Anteil der DEU-Beiträge in Prozent**
2002	16.348.168 (Gesamtsumme für die Jahre 2002–2004)		
2006	12.208.069	299.932	
2008	6.457.946	299.930	
2010	9.828.561	605.000	
2012	13.021.968	280.454	
2014	13.475.695	–	
2016	14.888.221	–	10,8845
2018	15.653.545	300.000	10,8821
2020	16.193.940	–	11,1526
2021	16.141.265	110.000	11,1572
2022	17.709.772	80.000	11,7074
2023	19.861.510	–	11,7074
2024	21.482.985	150.000	11,7074

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

36. Abgeordneter **Dr. Martin Plum** (CDU/CSU)

Inwieweit war die saarländische Datenschutzbeauftragte konkret in die Überprüfung des Datenschutzkonzepts und der bislang ergriffenen Schutzmaßnahmen der juris GmbH eingebunden, und welche Kosten sind durch die Überprüfung des Datenschutzkonzeptes und der bislang ergriffenen Schutzmaßnahmen der juris GmbH durch einen Datenschutzexperten der Kanzlei Freshfields entstanden und/oder noch zu erwarten (Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 60 auf Bundestagsdrucksache 20/15008)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 25. Februar 2025

Das Bundesministerium der Justiz hat die ergänzende Prüfung durch die Saarländische Datenschutzbeauftragte initiiert. Daraufhin hat die Saarländische Datenschutzbeauftragte die juris GmbH mit Schreiben vom 13. November 2024 um Stellungnahme zur umfassenden Prüfung und Dokumentation der datenschutzrechtlichen Aspekte bei Einführung des Dienstes „juris Collect“ aufgefordert und um Beantwortung eines in diesem Zusammenhang erstellten Fragenkatalogs nebst Einreichung einschlägiger Unterlagen gebeten.

Die juris GmbH hat – ausgehend von dem Ergebnis der Überprüfung durch die Kanzlei Freshfields – Stellung genommen. Das Verfahren bei der Saarländischen Datenschutzbeauftragten ist noch nicht beendet.

Durch die Überprüfung des Datenschutzkonzeptes und der bislang ergriffenen Schutzmaßnahmen durch einen Datenschutzexperten der Kanzlei Freshfields sind der juris GmbH Kosten in Höhe von 21.988 Euro entstanden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

37. Abgeordneter **Torsten Herbst** (FDP)

Trifft es gemäß der Medienberichterstattung (www.bild.de/politik/ausland-und-internationales/deutschland-liefert-6-000-kamikaze-drohnen-an-ukraine-schock-fuer-putin-67ac930254b3d643d7407be4) zu, dass das Bundesministerium der Verteidigung dem Unternehmen für die Lieferung der 6.000 Drohnen an die Ukraine eine (konditionierte) Finanzierungszusage gegeben hat, und wenn ja, wie ist diese konkret ausgestaltet und haushälterisch unterlegt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 24. Februar 2025

Die Bundesregierung äußert sich grundsätzlich nicht zu Presseartikeln.

38. Abgeordneter **Norbert Kleinwächter** (AfD)

Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung konkrete Pläne zum Aufbau einer europäischen Armee, und wenn ja, plant die Bundesregierung aktuell eine Beteiligung an diesen Plänen, und wenn ja, wie sieht die Finanzplanung sowie der Zeithorizont hierzu aus (bitte mit Darstellung der geplanten Ausgaben inklusive möglicher korrespondierender Steuererhöhungen und Fristen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 25. Februar 2025

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

39. Abgeordneter **Manfred Schiller** (AfD)

Wie sind die genauen Zahlen der Vorfälle in den letzten Jahren betreffend das Thema „sexualisierte Gewalt in der Bundeswehr“, hier bezugnehmend auf die Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 99 auf Bundestagsdrucksache 20/14954 (bitte für die Jahre 2020 bis 2024 auflisten mit Unterscheidung nach Anzahl, Geschlecht, minderjährig oder volljährig)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 25. Februar 2025

Die Anzahl der Verdachtsmeldungen auf „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und sonstige Foren sexueller Belästigung“ sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Jahr	Betroffene Soldatinnen/Soldaten gesamt	Betroffene Soldaten männlich (minderjährig)	Betroffene Soldatinnen weiblich (minderjährig)	unbekannt/ anonym
2020	284	40(1)	244(0)	0
2021	139	10(1)	128(4)	1
2022	285	32(2)	253(7)	0
2023	310	31(1)	278(13)	1
2024	301	26(1)	273(21)	2

Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

40. Abgeordnete **Ina Latendorf** (Gruppe Die Linke)

Wann werden nach Kenntnis der Bundesregierung die Zäune und Begrenzungen, die im Jahre 2021 im Gebiet des Naturparks Unteres Odertal zur Abwehr der Afrikanischen Schweinepest (ASP) aufgestellt worden sind, wieder abgebaut?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 24. Februar 2025

Tierseuchenbekämpfung ist in Deutschland Teil der staatlichen Gefahrenabwehr. Sie ist im Tiergesundheitsgesetz geregelt und Aufgabe der Länder, wahrgenommen durch die Landkreise und kreisfreien Städte. Dazu gehört auch ein Abbau der Zäune und Begrenzungen wie z. B. die, die im Gebiet des Naturparks Unteres Odertal zur Abwehr der Afrikanischen Schweinepest (ASP) aufgestellt worden sind.

Grundsätzlich sind Zaunrückbauten von der Tierseuchenlage vor Ort abhängig. Die Zäune, die beispielsweise für die Aufrechterhaltung des ASP-Schutzkorridors entlang der deutschpolnischen Grenze erforderlich sind, werden auf absehbare Zeit nicht entfernt werden können. Nur durch diesen vorhandenen Schutzkorridor kann auch weithin ein erneuter Eintrag der ASP durch migrierende, infizierte Wildschweine aus Polen wirksam verhindert werden. In dieser Region gibt es in Polen ein hohes ASP-Vorkommen in der Wildschweinpopulation.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

41. Abgeordneter **Steffen Kotré** (AfD)

Wie viele Fördermittel aus Bundesprogrammen zum Thema „Kampf gegen Rechts“ wurden in den vergangenen fünf Jahren an Gewerkschaften, gewerkschaftsnahe Stiftungen sowie an soziale Verbände, wie die Arbeiterwohlfahrt (AWO) und vergleichbare Organisationen vergeben (bitte nach Jahren aufschlüsseln), und für welche konkreten Projekte wurden diese Mittel verwendet (bitte die elf Projekte mit der höchsten Fördersumme angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann vom 25. Februar 2025

Die Bundesregierung versteht unter den in der Fragestellung genannten „Bundesprogrammen zum Thema „Kampf gegen Rechts““ die seit vielen Jahren erfolgreich arbeitenden Bundesprogramme zur Extremismus-

prävention. Diese Bundesprogramme fördern zivilgesellschaftliches Engagement für Demokratie und Extremismusprävention. Zielrichtung der Programme ist die Stärkung der Demokratie und der Präventionsarbeit gegen alle Formen von Extremismus.

Weitere Informationen können dem „Zweiten Bericht der Bundesregierung über Arbeit und Wirksamkeit der Bundesprogramme zur Extremismusprävention“ auf der Bundestagsdrucksache 19/32000 entnommen werden.

Die Bundesregierung vergab in den Jahren 2020 bis 2024 folgende Fördermittel an Gewerkschaften, gewerkschaftsnahe Stiftungen sowie an soziale Verbände, wie die Arbeiterwohlfahrt (AWO) und vergleichbare Organisationen:

2020	3.381.787,73 €
2021	3.994.094,89 €
2022	5.103.992,83 €
2023	4.977.469,93 €
2024	4.473.683,06 €

Die Teilfrage zu den 11 Projekten mit den höchsten Fördersummen im genannten Zeitraum wird in einer Übersicht in Anlage 1 beantwortet.[2]

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

42. Abgeordneter **Andrej Hunko** (Gruppe BSW)

Mit welchen Gesamtkosten für die elektronische Patientenakte rechnet die Bundesregierung, und wie werden diese Kosten finanziert (bitte den Anteil aus der GKV, PKV, dem Bundeshaushalt oder sonstigen Finanzierungsquellen ausweisen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 24. Februar 2025

Mit dem Gesetz zur Beschleunigung der Digitalisierung des Gesundheitswesens (Digital-Gesetz) vom 22. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 101) wurden die maßgeblichen gesetzlichen Grundlagen für die Einführung der elektronischen Patientenakte (ePA für alle) zum 15. Januar 2025 geschaffen. Für den Bund ergeben sich im Hinblick auf die Bundeswehr Haushaltsausgaben, die nicht näher quantifizierbar sind. Für die Sozialversicherung entstehen Haushaltsausgaben für die Bereitstellung und den Betrieb der ePA-Aktensysteme sowie der Widerspruchsverfahren in Höhe von jährlich etwa 119 Mio. Euro. Für die Befüllung der ePA entstehen der Sozialversicherung in den Jahren 2025 und 2026 Kosten von etwa 440 Mio. Euro. Demgegenüber stehen nicht näher bezifferbare Einsparpotenziale durch eine verbesserte Arzneimitteltherapiesicherheit und eine bessere Verfügbarkeit von behandlungsrelevanten Daten sowie durch die Vermeidung unnötiger und belastender Doppeluntersuchun-

2 Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/15078 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

gen. Die geschätzten Haushaltsausgaben und Erfüllungsaufwände im Zusammenhang mit der ePA sind in der Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung für das Digital-Gesetz unter dem Kapitel Gesetzesfolgen (Drucksache 20/9048 vom 1. November 2023) im Einzelnen aufgeführt.

43. Abgeordneter **Sepp Müller** (CDU/CSU)

Wie viele verwaltungsgerichtliche Verfahren, insbesondere Untätigkeitsklagen, wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem 1. Januar 2021 beim Verwaltungsgericht Köln gegen das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte eingeleitet (bitte nach Jahren und Klageart aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 24. Februar 2025

Seit dem 1. Januar 2021 wurden vor dem Verwaltungsgericht Köln Klagen in nachstehend aufgeführter Anzahl gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte, erhoben.

2021: 37 Klageerhebungen, davon keine Untätigkeitsklage

2022: 40 Klageerhebungen, davon zwei Untätigkeitsklagen

2023: 49 Klageerhebungen, davon eine Untätigkeitsklage

2024: 15 Klageerhebungen, davon eine Untätigkeitsklage

2025 (bis 17. Februar 2025): 4 Klageerhebungen, davon keine Untätigkeitsklage

Die Angaben umfassen auch Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes.

Eine weitere Unterscheidung nach Anfechtungs-, Verpflichtungs-, Leistungs- und Feststellungsklagen wird in den einschlägigen Datenbanken nicht getroffen.

44. Abgeordneter **Dr. Stephan Pilsinger** (CDU/CSU)

Wie bewertet die Bundesregierung die Rechtssicherheit der Absenkung des Apothekenabschlags auf 1,77 Euro nach Ende der befristeten Erhöhung vom 1. Februar 2023 bis 31. Januar 2025 (www.deutsche-apotheker-zeitung.de/news/artikel/2025/01/24/erfreuliche-entlastung-aber-keine-wirksame-staerkung), und wie bewertet sie die Folgen des sinkenden Kassenabschlags?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 24. Februar 2025

Mit dem vom Bundestag beschlossenen Gesetz zur finanziellen Stabilisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Finanzstabilisierungsgesetz) vom 7. November 2022 (BGBl. I 2022, S. 1990) wurde der Apothekenabschlag nach § 130 Absatz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch für den Zeitraum vom 1. Februar 2023 bis zum 31. Januar 2025 von

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

1,77 Euro auf 2,00 Euro erhöht. Seit dem 1. Februar 2025 beträgt der Abschlag für alle von der Regelung erfassten Arzneimittel wieder 1,77 Euro.

Ziel des Gesetzes war es unter anderem die Finanzierung der Gesetzlichen Krankenversicherung durch die Hebung von Effizienzreserven bei den Leistungserbringern zu stabilisieren. Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen der befristeten Absenkung des Apothekenabschlags wird auf den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 20/3448 verwiesen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

45. Abgeordnete **Barbara Benkstein** (AfD)

Wie hoch beziffert die Bundesregierung den mutmaßlich erforderlichen Beitrag des deutschen Staates zur „Mobilisierung“ der von der EU-Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen angekündigten, öffentlich-privaten, 200 Mrd. Euro schweren Initiative „InvestAI“ zum geplanten Aufbau einer europäischen, KI-tauglichen Recheninfrastruktur (vgl. https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_25_467), und welche Investitionen in Künstliche Intelligenz (KI) hält die Bundesregierung, unabhängig von der Initiative „InvestAI“, zur Stärkung des deutschen beziehungsweise europäischen KI-Marktes für notwendig, gerade angesichts der möglichen Investition eines einzigen Unternehmens in diese Technologie in Höhe von 75 Mrd. US-Dollar (vgl. www.golem.de/news/ki-initiative-google-plant-investitionen-von-75-milliarden-us-dollar-2502-193052.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol vom 26. Februar 2025

Investitionen in eine KI-taugliche Recheninfrastruktur sind eine entscheidende Voraussetzung für mehr KI-Anwendungen in Europa. Die Investitionen sind in erster Linie von der Wirtschaft zu tätigen. Entscheidungen über mögliche zusätzliche Maßnahmen sind auf Vorschlag der nächsten Bundesregierung vom künftigen Deutschen Bundestag zu treffen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

46. Abgeordneter **René Bochmann** (AfD)

Ist der Bundesregierung die cepStudie vom 27. Januar 2025 mit der Überschrift „Die Volkswirtschaftliche Bilanz von Flussvertiefungen – Eine Analyse am Beispiel der Elbvertiefung“ bekannt, und wenn ja, wie wird Stellung zu folgenden Zitaten aus dieser Studie „Auch die Elbvertiefung hat für den Hamburger Hafen noch keine Trendwende bei der Umschlagdynamik gebracht. Ihr sichtbarstes Zeichen sind hingegen dauerhafte gesellschaftliche Folgekosten – sowohl in Form erhöhter monetärer Aufwendungen für Baggerarbeiten entlang der Elbe als auch vielfältiger negativer Umwelteffekte. Sie hat entgegen der entscheidungsleitenden These keine neuen Potentiale erschlossen und zugleich bestehende Pfadabhängigkeiten in der Transformation des Hafens verstärkt“ und „Da etwa die Elbe wegen der Sedimentationsprozesse (eine Folge der Elbvertiefung selbst) laufend ausgebaggert werden muss, entstehen variable Kosten. Die Kosten der Elbvertiefung stellen somit nicht ausschließlich „versunkene Kosten“, sondern standortpolitische „Opportunitätskosten“ dar – die damit verbundenen öffentlichen Mittel fehlen an anderer Stelle.“ genommen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol vom 27. Februar 2025

Alle Investitionen des Bundes unterliegen gemäß der Bundeshaushaltsordnung einer Erfolgskontrolle. Diese wird regelmäßig dann durchgeführt, wenn verlässliche Daten aus dem üblichen projektbegleitenden und dem gemäß Planfeststellungsbeschluss erforderlichen Monitoring vorliegen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

47. Abgeordneter **Michael Donth** (CDU/CSU)

Inwiefern ist das im Rahmen des Verfahrens zur Festlegung der Obergrenze der Gesamtkosten für die Netzfahrplanperiode 2025/2026 erfolgte Vorgehen der DB InfraGO AG gegen die Bundesnetzagentur (zur Durchsetzung einer höheren Rendite, die sie mit den Trassenpreisen erwirtschaften darf) „gemeinwohlorientiert“, und wird dadurch die Entscheidung der Bundesregierung, die Rendite, die der Bund von der DB InfraGO AG erwartet, im Sommer 2024 abzusenken (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/14936) nicht ad absurdum geführt, weil durch das rechtliche Vorgehen der DB InfraGO AG die Auswirkungen der erfolgten Eigenkapitalerhöhungen auf die Trassenpreise im Jahr 2026 eben nicht gedämpft werden (siehe Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 93 auf Bundestagsdrucksache 20/13787)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol vom 26. Februar 2025

Abschreibung und Zinsen auf das zusätzliche Eigenkapital der Jahre 2024 und 2025 sind im Rahmen des Trassenpreisverfahrens im Grundsatz zu berücksichtigen. Auch die Bundesnetzagentur geht in ihren bisherigen Entscheidungen hiervon aus. Die DB InfraGO AG möchte einen Risikopuffer im Rahmen des Verfahrens zur Festlegung der Obergrenze der Gesamtkosten einpreisen. Es ist noch offen, ob dieser Risikopuffer überhaupt und in der Höhe bei den Trassenpreisen des Jahres 2026 durch die DB InfraGO AG eingepreist und somit die Obergrenze der Gesamtkosten ausgeschöpft wird. Diese Entscheidung wird im Rahmen des laufenden Trassenpreisgenehmigungsverfahrens getroffen. Satzungsgemäß hat die DB InfraGO AG ihre gemeinwohlorientierten Ziele im Rahmen ihrer Führung als Wirtschaftsunternehmen sowie unter Berücksichtigung der jeweils gegebenen Finanzierungsgrundlagen und der Wirtschaftlichkeit zu verfolgen.

48. Abgeordneter **Fabian Griewel** (FDP)

Bis wann soll nach Einschätzung der Bundesregierung und mit Blick auf die Erfahrungen der ersten Arbeiten an Maßnahmen der Deutschlandtakt abgeschlossen sein?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol vom 24. Februar 2025

Der Deutschlandtakt ist die langfristige Strategie des Bundes für ein leistungsfähiges, zuverlässiges und attraktives Schienennetz der Zukunft. Der Deutschlandtakt wird in Etappen umgesetzt. Jede Etappe bringt Verbesserungen für Reisende und die Wirtschaft.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Die nächste Etappe soll bis Ende der 2020er Jahre mit der Inbetriebnahme weiterer Infrastrukturmaßnahmen (z. B. zwischen Berlin und Dresden sowie im Großraum Stuttgart) abgeschlossen sein. Dann sollen u. a. auf den Hauptachsen ein Halbstundentakt im Schienenpersonenfernverkehr sowie weitere Anschlussverbesserungen in den Knoten möglich sein.

49. Abgeordneter **Ulrich Lange** (CDU/CSU)

Ist die derzeitige Vergabe von Bauleistungen auf der Strecke Nürnberg-Regensburg im Rahmen der für 2026 geplanten Sanierung des Korridors finanziell abgesichert (bitte die Antwort mit entsprechenden Zahlen hinterlegen und angeben, ob die Angebote im Rahmen der marktüblichen Spanne der DB InfraGO AG liegen), und wurden die Busersatzleistungen auf dieser Strecke vergeben bevor die vertraglichen Relationen mit den Aufgabenträgern geklärt waren (bitte bei erfolgter Vergabe der Busersatzleistungen ohne vertragliche Relation die Gründe angeben und kenntlich machen, ob die Kofinanzierung für die Leistungen seitens der Länder zugesagt ist)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol vom 26. Februar 2025

Die Vergabe der Hauptbauleistungen für die Generalsanierung Nürnberg–Regensburg ist für April 2025 vorgesehen. Die finanzielle Absicherung für die Vergabe stellt die Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung III dar. Zu möglichen Angeboten macht die Bundesregierung während des laufenden Vergabeverfahrens keine Angaben.

Die Rahmenverträge für die Busersatzleitungen wurden Ende 2024 in einem wettbewerblichen Verfahren vergeben. Der Zeitraum zwischen Vergabe des Vertrages und der Erbringung erster Leistungen beträgt zwölf Monate und dient der Vorbereitung auf die Leistungserbringung, insbesondere dem Aufbau von Ressourcen an Personal und Material. Seitens der Aufgabenträger besteht keine Verpflichtung, sondern lediglich die Möglichkeit zum Leistungsabruf für Schienenersatzverkehre aus den Rahmenverträgen der DB InfraGO AG.

Zum Zeitpunkt des Vergabeverfahrens lagen dem zuständigen Aufgabenträger und den betroffenen Eisenbahnverkehrsunternehmen die Informationen vor, welche Schienenpersonennahverkehrsleistungen nicht verkehren können oder modifiziert werden müssen. Zudem lag ein erstes grobes Konzept für die Linienführung der Ersatzbusleistungen vor.

50. Abgeordnete **Dr. Ingrid Nestle** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie viele nicht Baustellen-bedingte Verzögerungen entstanden 2024 im Fernverkehr in den einzelnen Bundesländern außer den Stadtstaaten, und wie viele Eisenbahnbrücken in der schlechtesten Zustandskategorie gibt es in den einzelnen Bundesländern außer den Stadtstaaten?

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol vom 12. Februar 2025

Die primären Verspätungsereignisse (Lost Units) je Tag im jeweiligen Bundesland für das Jahr 2024 bei der DB Fernverkehr AG ohne bau- und belastungsbedingte Verspätungsereignisse sind der Tabelle 1 zu entnehmen. Ein Verspätungsereignis tritt auf wenn ein Zug durch ein Ereignis an einem bzw. zwischen zwei Messpunkten mindestens 90 Sekunden Verspätung aufbaut. In der Regel entfallen auf einen deutlich verspäteten Zug mehrere Verspätungsereignisse. Zu den hier ausgewiesenen Verspätungsereignissen zählen demzufolge u. a. infrastrukturelle Störungen (z. B. Störungen der Leit- und Sicherungstechnik oder Weichenstörungen), Haltezeitüberschreitungen, Fahrzeugursachen oder externe Ursachen wie Grenzkontrollen. Die Anzahl der Verspätungsereignisse korreliert mit der Größe des Bundeslandes bzw. dem Verkehrsaufkommen im jeweiligen Bundesland.

Tabelle 1

Bundesland	**Anzahl nicht bau- und belastungsbedingter Verspätungsereignisse (Lost Units) je Tag**	**Anteil nicht bau- und belastungsbedingter Verspätungsereignisse (Lost Units) je Tag**
Baden-Württemberg	170	39 %
Bayern	211	32 %
Brandenburg	57	44 %
Hessen	164	33 %
Mecklenburg-Vorpommern	13	29 %
Niedersachsen	166	39 %
Nordrhein-Westfalen	216	24 %
Rheinland-Pfalz	40	33 %
Saarland	4	65 %
Sachsen	30	29 %
Sachsen-Anhalt	52	38 %
Schleswig-Holstein	29	44 %
Thüringen	22	42 %

Quelle DB AG

Die Aufschlüsselung der Eisenbahnbrücken in der schlechtesten Zustandskategorie (ZK=4) nach Bundesländern kann der Tabelle 2 entnommen werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Tabelle 2

Bundesland	**Brücken mit ZK=4**
Brandenburg	65
Baden-Württemberg	132
Bayern	95
Hessen	54
Mecklenburg-Vorpommern	11
Niedersachsen	61
Nordrhein-Westfalen	374
Rheinland-Pfalz	110
Schleswig-Holstein	16
Saarland	14
Sachsen	56
Sachsen-Anhalt	30
Thüringen	31
Gesamtergebnis	1.049

Quelle DB AG; Datengrundlage ist das Infrastrukturkataster (ISK) mit dem Datenstand vom 30. November 2023)

51. Abgeordneter **Moritz Oppelt** (CDU/CSU)

Wie ist der aktuelle Stand der Umsetzung in nationales Recht bei der bereits im Juli 2022 in Kraft getretenen EU-Verordnung 2020/1280, mit der ukrainischen Berufskraftfahrern ermöglicht werden soll, in Deutschland eine Beschäftigung aufnehmen zu können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol vom 28. Februar 2025

Artikel 4 der Verordnung (EU) 2020/1280 eröffnet den Mitgliedstaaten die Option, ukrainische Fahrerqualifizierungsnachweise anzuerkennen. Diese Möglichkeit sollte mit Artikel 1 der „Verordnung über Ausnahmen für Inhaber ukrainischer Fahrerqualifizierungsnachweise sowie zur Änderung der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften“ (Bundesratsdrucksache 253/24) umgesetzt werden. Die Verordnung steht mit dem „Ersten Gesetz zur Änderung des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften“ (Bundestagsdrucksache 20/12658) in einem inhaltlichen Zusammenhang, weshalb sie im Bundesrat bis zur Vorlage des vorgenannten Gesetzesentwurfes vertagt worden war. Der 20. Deutsche Bundestag wird den seit Sommer 2024 vorliegenden Gesetzentwurf absehbar nicht mehr abschließend beraten, so dass er der Diskontinuität anheimfallen wird.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

52. Abgeordneter **Tobias Matthias Peterka** (AfD)

Nach welchen Kriterien prüft die Bundesnetzagentur als zuständiger „Digital Services Coordinator“ die Unabhängigkeit bzw. Objektivität der zuzulassenden vertrauenswürdigen Hinweisgeber bzw. „Trusted Flagger“, und inwieweit spielt hierbei insbesondere die finanzielle Unabhängigkeit eine Rolle (vgl. www.cicero.de/kultur/trusted-flagger-alles-fur-die-demokratie, zuletzt abgerufen am 19. Februar 2025)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol vom 24. Februar 2025

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 1, 7, 18, 21 und 19 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/13893) sowie auf die Antwort der Bundesregierung auf die Frage 28 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/14432 verwiesen.

53. Abgeordneter **Stefan Seidler** (fraktionslos)

Vor dem Hintergrund der im Oktober 2024 gestarteten EU-weiten Ausschreibung für das zweite Los des Brückenneubaus der Schleibrücke Lindaunis ist die Inbetriebnahme der Brücke weiter für 2025 geplant, und falls nicht, von welchem Fertigstellungsdatum geht die Deutsche Bahn derzeit aus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol vom 12. Februar 2025

Nach Angaben der Deutschen Bahn AG (DB AG) müssen die Aufträge für die Herstellung der Überbauten (Stahlbau) und die technische Ausrüstung zu der im Oktober 2024 gestarteten Ausschreibung erst noch vergeben werden. Im 1. Quartal 2025 soll ein Bauunternehmen mit der Umsetzung des Neubaus beauftragt und ein Zeitplan für die Inbetriebnahme erstellt werden. Im Anschluss soll der Termin für die Inbetriebnahme dann auch kommuniziert werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

54. Abgeordnete **Carina Konrad** (FDP)

Wie viele Klagen und Einsprüche gegen Auflagen und Entscheidungen des Umweltbundesamtes (UBA) für die Wirtschaft wurden seit 2015 vor deutschen Gerichten verhandelt (bitte nach Entscheidung positiv/negativ für den Kläger aufschlüsseln), und welche Kosten sind der Bundesregierung dadurch entstanden?

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jan-Niclas Gesenhues
vom 24. Februar 2025

Seit dem Jahr 2015 sind 143 entsprechende Klagen vor deutschen Gerichten verhandelt worden. Davon haben neun Klagende gewonnen und 103 verloren. 31 Klagen sind noch offen, eingestellt oder endeten mit einem Vergleich.

Bezüglich der Kosten wird auf Folgendes verwiesen: Für die Beantwortung Schriftlicher Fragen ist nach der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eine Antwortfrist von einer Woche vorgesehen. Der Antwortumfang bei Schriftlichen Fragen ist daher auf die in dieser Frist ermittelbaren Informationen beschränkt. Umfassende Ressortabfragen durch die Bundesregierung unter Einbeziehung der jeweiligen Geschäftsbereichsbehörden, die mit umfangreichen Recherchen verbunden sind, sind in dieser Frist grundsätzlich nicht leistbar. Zur Beantwortung dieser Frage wäre eine umfassende ressortübergreifende Erhebung der geforderten Informationen einschließlich des nachgeordneten Bereichs erforderlich. Dies ist innerhalb der zur Verfügung stehenden Frist nicht möglich.

55. Abgeordnete **Carina Konrad** (FDP)

Schreibt das Umweltbundesamt die Vergabe von Fördergeldern für Forschungsprojekte ausnahmslos aus oder werden Fördergelder auch ohne Ausschreibung an Forschungseinrichtungen vergeben (bitte die fünf Forschungsprojekte angeben, die in dieser Legislaturperiode die höchste Förderung erhielten und ohne Ausschreibung vergeben wurden)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jan-Niclas Gesenhues
vom 24. Februar 2025

Die Ressortforschung im Umweltbundesamt geschieht einerseits durch Eigenforschung, andererseits durch die Vergabe von Forschungsaufträgen (§ 55 Bundeshaushaltsordnung (BHO)) im Rahmen von Ausschreibungen.

Entgelte für Forschungsleistungen setzen im Rahmen des Vergaberechts immer eine Ausschreibung voraus.

Neben dem Vergaberecht können Forschungsmittel in seltenen Fällen auch über das Zuwendungsrecht ausgezahlt werden (Zuwendungen §§ 23; 44 BHO). In diesen Fällen wird nicht eine Leistung ausgeschrieben, sondern ein Zuwendungsantrag bewilligt. Erbrachte Aufwendungen können dann, soweit von der Bewilligung gedeckt und nicht als Eigenanteil zu erbringen, nach Zahlungsanforderung erstattet werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

56. Abgeordneter **Jan Wenzel Schmidt** (AfD)

Welche Bundesmittel sind in den Jahren 2021 bis 2023 für Klimaschutzprojekte außerhalb Deutschlands aufgewendet worden bitte die neun am höchsten geförderten Projekte auflisten und die entsprechende Förderhöhe und Finanzierungsquelle angeben), und welche messbaren Erfolge kann die Bundesregierung für diese Investitionen vorweisen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Niels Annen vom 28. Februar 2025

Die deutsche öffentliche internationale Klimafinanzierung wird in Haushaltsmitteln und sog. Schenkungsäquivalenten berichtet. Sofern rückzuzahlende Entwicklungskredite der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Entwicklungsbank vergeben wurden, schließen die genannten Summen die Schenkungsäquivalente aus den Entwicklungskrediten im jeweiligen Jahr mit ein.

Das Schenkungsäquivalent ist ein rechnerischer Wert, der die Vergünstigung eines zinsverbilligten Darlehens gegenüber Marktkonditionen angibt. Schenkungsäquivalente sind also rechnerische Anteile (mit einem geringen Anteil an Haushaltsmitteln) an großvolumigen Darlehen, bei denen zusätzlich noch Marktmittel gehebelt werden und die vom Partnerland entsprechend zurückzuzahlen sind.

Nachfolgende Tabelle listet die neun größten Klimaschutzprojekte aus den Berichtsjahren 2021, 2022 und 2023 der deutschen Klimafinanzierungsberichterstattung auf. Acht von neun dieser Vorhaben enthalten Schenkungsäquivalente von zurückzuzahlenden Darlehen. Aufgrund der zeitlichen Nähe zur Zusage/Beauftragung bzw. der noch andauernden/erst noch beginnenden Implementierung liegen bislang noch keine Daten zu den Wirkungen („Erfolgen“) der Projekte vor.

Klimaschutzprojekte (Minderung von Treibhausgasen) 2021 bis 2023			
	EZ-Maßnahme	**Finanzierungsquelle (Kapitel/Haushaltstitel)**	**Gesamt (in Euro)**
1	Power-to-X-Entwicklungsfonds II	23 01/896 01	269.975.000
2	Klimafreundliche Energieerzeugung II	23 01/896 11	120.900.000*
3	Energieeffizienzprogramm Indien III	23 01/896 11	89.280.000*
4	Green Energy Corridor Sulawesi	23 01/896 11	74.370.000*
5	Deutsch-Indische Partnerschaft für Grüne Urbane Mobilität IV	23 01/896 11	73.485.000*
6	Netzintegration Grüne Energie	23 01/896 11	73.050.000*
7	Sektorreformprogramm NDC-Umsetzung, Stadtentwicklung und urbane Mobilität	23 01/896 11	72.300.000*
8	Finanzierungsfazilität Erneuerbare Energie und Grüner Wasserstoff	23 01/896 11	72.045.000*
9	Klimafreundliche Energieerzeugung III	23 01/896 11	61.600.000 *

* Beinhaltet Schenkungsäquivalente (zurückzuzahlende Darlehen)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Ergänzung

Die Bundesregierung hat die Antwort auf die Schriftlichen Fragen 98 bis 100 der Abgeordneten Katrin Uhlig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) auf Bundestagsdrucksache 20/14810

Wie viele neue Streckenkilometer (Bahn) sind kumuliert in den Jahren 2010 bis einschließlich 2024, nach Bundesländern außer den Stadtstaaten aufschlüsseln, neu gebaut worden, und wie viele Streckenkilometer (Bahn) sind kumuliert jeweils in den Jahren 2010 bis einschließlich 2024, nach Bundesländern außer den Stadtstaaten aufschlüsseln, erneuert worden?

Wie viele Eisenbahnbrücken sind kumuliert in den Jahren 2010 bis 2024, nach Bundesländern außer den Stadtstaaten aufschlüsseln, modernisiert und saniert worden, und wie hoch waren die Investitionen der Deutschen Bahn in die Leit- und Sicherungstechnik kumuliert für die Jahre 2010 bis einschließlich 2024, nach Bundesländern außer den Stadtstaaten aufschlüsseln?

Wie viele Weichen sind kumuliert in den Jahren 2010 bis 2024, nach Bundesländern außer den Stadtstaaten aufschlüsseln, erneuert worden, und wie viele Busse von welchem Hersteller hat die Deutsche Bahn AG in den Jahren 2022 bis einschließlich 2024 kumuliert gekauft?

nachträglich ergänzt:

Die Fragen 98 bis 100 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die erbetenen Angaben für die Jahre 2010 bis 2023 können den beiden nachfolgenden Tabellen entnommen werden. Für das Berichtsjahr 2024 liegen der Deutschen Bahn AG (DB AG) noch keine auswertbaren Daten vor. Der DB AG liegen zudem keine Angaben zur Erneuerung bezogen auf die Streckenlängen vor.

	Zugang Streckenlänge (Angaben in km)	**Brücken-erneuerung (Angaben in km)**	**Weichen-erneuerung (Angaben in km)**
Baden-Württemberg	81	255	3.067
Bayern	142	514	4.016
Brandenburg	30	144	1.433
Hessen	18	187	1.812
Mecklenburg-Vorpommern	0	44	522
Niedersachsen	54	147	2.440
Nordrhein-Westfalen	11	219	4.821
Rheinland-Pfalz	4	147	931
Saarland	1	10	481
Sachsen	32	218	1.436
Sachsen-Anhalt	74	92	1.279
Schleswig-Holstein	2	20	364
Thüringen	115	120	746
Gesamtergebnis (ohne Stadtstaaten)	**563**	**2.117**	**23.348**

Quelle DB AG

Nach Angaben der DB AG zeigt die folgende Übersicht die Investitionen (ohne Aufwand) der DB AG in Leit- und Sicherungstechnik in Summe für die Jahre 2010 bis 2024 und beinhaltet Bestandsnetz und Bedarfsplan, Finanzierungen sowie die Cluster Leit- und Sicherungstechnik.

	Investitionen in Leit- und Sicherungstechnik (in Mio. Euro)
Baden-Württemberg	1.798
Bayern	2.268
Brandenburg	827
Hessen	1.643
Mecklenburg-Vorpommern	347
Niedersachsen	1.172
Nordrhein-Westfalen	2.107
Rheinland-Pfalz	749
Saarland	114
Sachsen	722
Sachsen-Anhalt	782
Schleswig-Holstein	268
Thüringen	559
Gesamtergebnis (ohne Stadtstaaten)	**13.356**

Quelle DB AG

Die erbetenen Informationen zu Anzahl und Herstellern der von der DB AG in den Jahren 2022 bis 2024 gekauften Busse können nicht veröffentlicht werden, weil hierbei verfassungsrechtlich geschützte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der DB AG sowie der Hersteller der Omnibusse berührt sind, die auch das fiskalische Interesse des Bundes betreffen. Ihre Offenlegung würde das wirtschaftliche Handeln der DB AG deutlich beeinträchtigen und könnte erhebliche Wettbewerbsnachteile nach sich ziehen.

Unter Abwägung zwischen dem parlamentarischen Auskunftsanspruch einerseits und dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen unter Berücksichtigung möglicher nachteiliger Wirkungen für das betroffene Unternehmen werden die erbetenen Informationen als „VS-Vertraulich“ eingestuft und in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt.[3]

Berlin, den 28. Februar 2025

3 Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr hat einen Teil der Antwort als „VS-VERTRAULICH“ eingestuft.
Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Anlage 1 - Übersicht der Mittelabflüsse (Angaben in T €)

Ressort	Mittelabfluss in 20. LP (in T €)*	Empfänger
AA	104.461	Friedrich-Ebert-Stiftung e.V.
AA	43.809	Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit e.V.
AA	43.129	Heinrich-Böll-Stiftung e.V.
AA	30.694	Hanns-Seidel-Stiftung e.V.
AA	115.201	Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.
AA	38.246	Rosa-Luxemburg-Stiftung e.V.
BMBF	88.613	Friedrich-Ebert-Stiftung e.V.
BMBF	35.700	Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit e.V.
BMBF	52.236	Heinrich-Böll-Stiftung e.V.
BMBF	44.661	Hanns-Seidel-Stiftung e.V.
BMBF	93.403	Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.
BMBF	57.481	Rosa-Luxemburg-Stiftung e.V.
BMI	180.258	Friedrich-Ebert-Stiftung e.V.
BMI	79.702	Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit e.V.
BMI	80.831	Heinrich-Böll-Stiftung e.V.
BMI	57.758	Hanns-Seidel-Stiftung e.V.
BMI	205.201	Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.
BMI	69.548	Rosa-Luxemburg-Stiftung e.V.
BMVg	463	Gesamtsumme der Mittelabflüsse; keine einzelnen Empfänger von mehr als 500 T €
BMWK	609.940	Friedrich-Ebert-Stiftung e.V.
BMZ	405.673	Friedrich-Ebert-Stiftung e.V.
BMZ	170.716	Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit e.V.
BMZ	166.233	Heinrich-Böll-Stiftung e.V.
BMZ	124.247	Hanns-Seidel-Stiftung e.V.
BMZ	456.108	Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.
BMZ	152.189	Rosa-Luxemburg-Stiftung e.V.

Rundungsdifferenzen können nicht ausgeschlossen werden.

*Hinweis: Es wurde von einer Abgrenzung der Mittelabflüsse entsprechend der beiden Legislaturperioden im Jahr 2021 abgesehen, da eine trennscharfe unterjährige Abgrenzung nicht mit zumutbarem Aufwand möglich ist. Mittelabflüsse bis einschließlich 18.02.2025.

Lfd. Nummer	Bundesprogramm	Träger	Projekttitel	Gesamtfördersumme der letzten 5 Jahre	2020	2021	2022	2023	2024
1	Demokratie leben!	Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland	Kompetenznetzwerk Antisemitismus	2.603.538,69 €	400.000,00 €	391.854,11 €	550.000,00 €	600.000,00 €	661.684,58 €
2	Demokratie leben!	Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband	Partizipation und Demokratiebildung in der Kindertagesbetreuung	981.823,87 €	174.948,23 €	190.714,90 €	192.510,04 €	231.285,47 €	192.365,23 €
3	Demokratie leben!	Diakonie Stetten e.V.	STARK in Demokratie	905.209,01 €	172.646,36 €	173.758,76 €	175.622,39 €	189.444,90 €	193.736,60 €
4	Zusammenhalt durch Teilhabe	AWO Landesverband Thüringen e.V.	“ZukunftsChancen“ Ausbau Demokratie fördernder Strukturen bei der AWO Thüringen	762.967,50 €	150.000,00 €	150.000,00 €	162.967,50 €	150.000,00 €	150.000,00 €
5	Zusammenhalt durch Teilhabe	Diakonie Mitteldeutschland	"Demokratie gewinnt! In Sachsen-Anhalt und Thüringen"	743.001,76 €	129.084,00 €	163.917,76 €	150.000,00 €	150.000,00 €	150.000,00 €
6	Zusammenhalt durch Teilhabe	Der Paritätische Wohlfahrtsverband (Der Paritätische) Landesverband Thüringen e.V.	Schau HIN vor Ort – Handeln. Initiieren. Neugestalten! Beratungsnetzwerk gegen Ideologien der Ungleichwertigkeit und für demokratische Teilhabe	734.861,50 €	125.686,86 €	144.490,04 €	161.880,45 €	150.966,22 €	151.837,93 €
7	Demokratie leben!	Deutsches Rotes Kreuz e. V.	Demokratie leben – Elternpartizipation beim Übergang Kita-Schule	695.450,20 €	122.396,93 €	125.000,00 €	132.385,09 €	153.076,20 €	162.591,98 €
8	Zusammenhalt durch Teilhabe	Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Sachsen e.V.	!MitMischen - Beratung und Beteiligung für ein starkes DRK Sachsen!	684.164,58 €	136.184,52 €	130.896,20 €	130.645,09 €	112.813,77 €	173.625,00 €
9	Zusammenhalt durch Teilhabe	Arbeit und Leben Thüringen e.V.	Gut beraten?! Mit Konzept	681.332,00 €	113.871,86 €	140.090,61 €	149.688,54 €	158.224,18 €	119.456,81 €
10	Zusammenhalt durch Teilhabe	AWO Bayern	AWO l(i)ebt Demokratie	644.486,82 €	84.609,96 €	110.212,87 €	209.663,99 €	111.345,00 €	128.655,00 €
11	Demokratie leben!	Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland	ATID - Vielfalt gestalten	644.058,43 €	125.000,00 €	126.868,22 €	128.773,26 €	130.717,17 €	132.699,78 €

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co. KG, Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.bundesanzeiger-verlag.de
ISSN 0722-8333